

ERWACHSENENSCHUTZRECHT

**Wissenswertes für Vertretene,
Vertreter/innen und Interessierte**



Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

Verantwortlich für den Inhalt: Abteilung für Familien- Personen- und Erbrecht des BMVRDJ

Gestaltung: Eleonore Kronsteiner, MSc

Foto Umschlag: Albrecht E. Arnold / pixelio.de

Herstellung: Druckerei des BMVRDJ

Wien, im Oktober 2019

Die Broschüre wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Zusammenarbeit mit den vier Erwachsenenschutzvereinen erstellt.

Liebe Leserinnen und Leser!

Diese Broschüre informiert Sie über das seit 1. Juli 2018 geltende Erwachsenenschutzrecht. An diesem Tag trat das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in Kraft. Die bis dahin geltenden Regelungen über das Sachwalterrecht wurden mit dieser Reform völlig neu gestaltet.

Bisher mussten psychisch kranke und vergleichbar beeinträchtigte Personen im Wege einer Vorsorgevollmacht, durch nächste Angehörige und eben durch gerichtlich bestellte Sachwalter vertreten werden. Obwohl die gerichtliche Sachwalterschaft nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, standen zu Jahresbeginn 2017 fast 55.000 Personen in Österreich unter Sachwalterschaft. Das sind doppelt so viele wie noch im Jahr 2003. Vielfach lag das auch daran, dass die Alternativen zur Sachwalterschaft nicht ausreichend bekannt waren oder nicht genutzt wurden.

Angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Anforderungen des Rechtsverkehrs werden sich künftig noch mehr Menschen mit solchen Fragen auseinandersetzen müssen. Hier bietet das Erwachsenenschutzrecht gänzlich neue Möglichkeiten und Wege. Das Erwachsenenschutzrecht sieht vier Arten der Vertretung vor, nämlich

1. die Vorsorgevollmacht,
2. die gewählte Erwachsenenvertretung durch eine vom Betroffenen ausgewählte Person,
3. die gesetzliche Erwachsenenvertretung durch bestimmte nahe Angehörige und
4. die gerichtliche Erwachsenenvertretung durch eine gerichtlich bestellte Person.

An der Neugestaltung dieses Rechtsbereichs haben über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren auch betroffene Personen selbst mitgewirkt. Sie haben ihre Standpunkte in regelmäßigen Gesprächsrunden, Arbeitskreisen und Diskussionsgruppen mit Interessenvertretern, Fachleuten und Beamten eingebracht. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist das neue Erwachsenenschutzrecht. Damit wird die Selbstbestimmung der vertretenen Personen in den Mittelpunkt gestellt. Dies wird zum Beispiel dadurch erreicht, dass die vertretenen Personen nicht mehr automatisch entmündigt und in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt werden. Außerdem endet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung automatisch nach drei Jahren, wenn sie nicht davor beendet oder erneuert wird.

Sie finden in der Informationsbroschüre Antworten auf hoffentlich all Ihre Fragen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht. Die Broschüre behandelt die Voraussetzungen und Wirkungen der verschiedenen Vertretungsarten, sie informiert über die Rechte von Vertretenen und die Aufgaben eines Vertreters und sie enthält auch noch Tipps zu Anlaufstellen, die Ihnen in diesen Angelegenheiten weiterhelfen können. Hier sind allen voran die Erwachsenenschutzvereine zu nennen, denen ich an dieser Stelle auch recht herzlich für die Unterstützung bei der Erstellung der Broschüre danken möchte.

Auf der Internetseite www.bmvr.dj.gv.at/erwachsenenschutz finden Sie die Broschüre auch zum Download sowie weitere Informationen und Kontaktadressen.

Alles Gute und viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr

Georg Kathrein

Sektionschef der Zivilrechtssektion des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

WIE BENUTZEN SIE DIESE BROSCHÜRE?

In den Kapiteln A bis C dieser Broschüre finden Sie allgemeine Informationen zum Erwachsenenschutzrecht, die für alle Vertretungsformen gelten. Welche Vertretungsformen es gibt, ist ebenso in diesen Kapiteln erklärt. Erklärungen zu den wichtigsten Begriffen des Erwachsenenschutzrechts finden Sie im Kapitel H. Die dort erklärten Begriffe sind im Text jeweils kursiv und orange unterstrichen hervorgehoben.

In den Kapiteln D-G können Sie Details zu den jeweiligen Vertretungsformen nachlesen.

In den Info-Boxen sind besonders wichtige Informationen oder Tipps hervorgehoben.

TIPP: Diese Broschüre ist auch elektronisch auf der Internetseite www.bmvrj.gv.at/erwachsenenschutz abrufbar. Dort steht auch eine Leichter-Lesen-Version über das Erwachsenenschutzrecht zur Verfügung.

KAPITELÜBERSICHT

A. Allgemeine Informationen zur Erwachsenenvertretung	6
B. Was ändert sich, wenn jemand einen gesetzlichen Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin hat?	11
C. Was sind die Aufgaben eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin?	16
D. Vorsorgevollmacht	26
E. Gewählte Erwachsenenvertretung	30
F. Gesetzliche Erwachsenenvertretung	34
G. Gerichtliche Erwachsenenvertretung	39
H. Das A–Z des Erwachsenenschutzrechts	49
I. Wichtige Adressen	56
J. Anhang: Muster	59

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERWACHSENENVERTRETUNG	6
1. Was ist Erwachsenenvertretung?	7
2. Unterstützung vor Vertretung	7
3. Geschichte der Erwachsenenvertretung	8
4. Wo ist das Erwachsenenschutzrecht geregelt?	10
B. WAS ÄNDERT SICH, WENN JEMAND EINEN GESETZLICHEN VERTRETERER/EINE GESETZLICHE VERTRETERIN HAT?	11
1. Selbstbestimmung trotz Stellvertretung	12
2. Geschäftsfähigkeit	12
3. Einwilligung in medizinische Behandlungen	13
4. Heirat & Partnerschaft	13
5. Elterliche Rechte	14
6. Wohnen und Umziehen	14
7. Testierfähigkeit	15
8. Wahlrecht	15
C. WAS SIND DIE AUFGABEN EINES ERWACHSENENVERTRETERS/EINER ERWACHSENENVERTRETERIN?	16
1. Selbstbestimmung trotz Stellvertretung	17
2. Nachweis der Vertretung und Umgang mit Urkunden	18
3. Kontakt und Austausch mit der vertretenen Person	19
4. Auskunft- und Verschwiegenheitspflicht	19
5. Bemühung um Betreuung	20
a. Allgemeine Bemühungspflicht	20
b. Rechtsschutz in Heimen	20
c. Rechtsschutz in der Psychiatrie	21
6. Einkommens- und Vermögensverwaltung	22
7. Berichtspflichten und Rechnungslegung	24
a. Lebenssituationsbericht	24
b. Pfllegschaftsrechnung	24
c. Gerichtliche Genehmigung	25

D. VORSORGEVOLLMACHT	26
1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?	27
2. Wer kann Vorsorgebevollmächtigte/r sein?	27
3. Wie wird eine Vorsorgevollmacht errichtet?	27
4. Wofür ist der/die Vorsorgebevollmächtigte zuständig?	28
5. Wann beginnt die Vorsorgevollmacht und wann endet sie?	28
6. Was kostet eine Vorsorgevollmacht?	29
E. GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG	30
1. Was ist die gewählte Erwachsenenvertretung? Für welche Fälle ist sie gedacht? . . .	31
2. Wer kann gewählter/gewählte Erwachsenenvertreter/in sein?	31
3. Wie wird eine gewählte Erwachsenenvertretung errichtet?	31
4. Wofür ist der/die gewählte Erwachsenenvertreter/in zuständig?	32
5. Wann beginnt die gewählte Erwachsenenvertretung und wann endet sie?	32
6. Was kostet eine gewählte Erwachsenenvertretung?	33
F. GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG	34
1. Was ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung?	35
2. Wer kann gesetzlicher/gesetzliche Erwachsenenvertreter/in sein?	35
3. Wie wird eine gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet?	36
4. Wofür ist der gesetzliche Erwachsenenvertreter / die gesetzliche Erwachsenenvertreterin zuständig?	36
5. Wann beginnt die gesetzliche Erwachsenenvertretung und wann endet sie?	37
6. Was kostet eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?	37

G. GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG	39
1. Was ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung?	40
2. Wer kann gerichtlicher/gerichtliche Erwachsenenvertreter/in sein?	40
3. Wie kommt es zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung? Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?	41
a. Abklärung (Clearing) durch den Erwachsenenschutzverein	41
b. Persönliches Gespräch mit dem/der Betroffenen (Erstanhörung)	42
c. Vertreter/in für das Verfahren (Rechtsbeistand)	42
d. Einstweilige Erwachsenenvertretung	42
e. Sachverständigengutachten	43
f. Mündliche Verhandlung	43
g. Gerichtliche Entscheidung (Beschluss)	43
h. Genehmigungsvorbehalt	44
i. Angehörige	44
4. Wofür ist der/die gerichtliche Erwachsenenvertreter/in zuständig?	45
5. Wann beginnt die Vertretung, wann endet sie?	46
6. Was kostet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?	46
a. Verfahrenskosten	46
b. Pflegschaftsrechnung	46
c. Aufwandsatz	47
d. Entschädigung	47
e. Entgelt	48
 H. DAS A–Z DES ERWACHSENENSCHUTZRECHTS	 49
 I. WICHTIGE ADRESSEN	 56
 J. ANHANG: MUSTER	 59
1. Antrittsbericht / Lebenssituationsbericht	60
2. Rechnungslegung	70

A. Allgemeine Informationen zur Erwachsenenvertretung

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERWACHSENENVERTRETUNG

1. WAS IST ERWACHSENENVERTRETUNG?

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder bekommen.

Es gibt für erwachsene Personen mehrere Möglichkeiten der gesetzlichen Vertretung. Die Vertretungsarten werden auch Säulen genannt:



Für die erste Säule, die Vorsorgevollmacht, gelten die allgemeinen Regeln des Vollmachtrechts und spezielle Bestimmungen im Erwachsenenschutzrecht. Für die anderen drei Säulen gelten in erster Linie die Bestimmungen zum Erwachsenenschutzrecht. Wenn jemand eine Erwachsenenvertretung hat, kann also die Säule 2 bis 4 gemeint sein. Nähere Informationen zu den einzelnen Säulen der Erwachsenenvertretung finden Sie in den weiteren Kapiteln.

INFO: Die Vorsorgevollmacht, die gewählte Erwachsenenvertretung, die gesetzliche Erwachsenenvertretung und gerichtliche Erwachsenenvertretung sind die vier Säulen des Erwachsenenschutzes.

2. UNTERSTÜTZUNG VOR VERTRETUNG

Eine gesetzliche Vertretung soll immer die Ausnahme sein. Denn grundsätzlich ist jede erwachsene Person (in Österreich ab 18) allein entscheidungsbefugt. Auch wenn eine erwachsene Person eine psychische Erkrankung hat, kann sie noch entscheidungsfähig sein. Bevor eine gesetzliche Vertretung in Frage kommt, sollen

daher alle Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, damit die Person ihre Angelegenheiten selbst erledigen kann.

Unterstützung kann zum Beispiel durch die Familie, durch andere nahestehende Personen, durch Pflegeeinrichtungen, durch Einrichtungen der Behindertenhilfe, durch soziale Dienste, durch Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos geleistet werden. Viele der genannten Bereiche betreffen das soziale Umfeld der Person oder Dienstleistungen, die von den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, sich rechtzeitig über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und diese gegebenenfalls zu beantragen.

TIPP: Informieren Sie sich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über zur Verfügung stehende soziale Leistungen sowie beim Erwachsenenschutzverein über Unterstützungsmöglichkeiten.

Wenn solche Unterstützungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen und die Gefahr besteht, dass die erwachsene Person Nachteile erleidet, ist dies ein Fall für eine gesetzliche Vertretung.

Dann kann für die erwachsene Person in bestimmten Angelegenheiten ein/e Vertreter/in einschreiten, etwa indem ein Erwachsenenvertreter Verträge abschließt oder auflöst oder eine Vorsorgebevollmächtigte für die erwachsene Person Erklärungen abgibt.

INFO: Unterstützung ist nicht Vertretung. Ausreichende Unterstützung kann eine Vertretung ersetzen (wenn sie die erwachsene Person in die Lage versetzt, ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen).

3. GESCHICHTE DER ERWACHSENENVERTRETUNG

Das österreichische Recht regelt schon seit langem, ob und wie nicht voll handlungsfähige erwachsene Personen im Rechtsverkehr auftreten können. Von 1916 bis 1984 wurden erwachsene Personen unter bestimmten Voraussetzungen entmündigt. Das war in der Entmündigungsordnung geregelt. Damit war für die Personen ein Einschnitt in ihre Selbstbestimmung und oft eine Stigmatisierung verbunden. Ab 1984 wurde die gesetzliche Vertretung im Rahmen der „Sachwalterschaft“ geregelt. Ziel war und ist, die Erwachsenenvertretung (früher: Sachwalterschaft) nur als letztes Mittel einzusetzen und die Personen in ihrer Handlungsfähigkeit nur so wenig wie möglich einzuschränken. Dieser Ausnahmegrundsatz wurde mit einer Reform im Jahr 2006 nochmals verstärkt.

Diese Gedanken konnten in der Praxis aber nicht immer so gelebt werden. Eine Kommission der Vereinten Nationen (UN) für Rechte von Menschen mit Behinderung hat

darauf aufmerksam gemacht, dass die österreichische Rechtslage den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend entspricht.

Daraufhin wurde das alte Sachwalterrecht in einem mehrere Jahre dauernden Gesetzwerdungsprozess unter anderem anhand der Empfehlungen dieser UNO-Kommission überarbeitet. Erstmals wurden in den Gesetzwerdungsprozess neben den einschlägigen Fachleuten auch Betroffene eingebunden.

INFO: Das seit 1. Juli 2018 geltende Erwachsenenschutzrecht wurde von Betroffenen, die eigene positive und negative Erfahrungen mit Sachwalterschaft gesammelt hatten, mitgestaltet.

Anfang 2017 wurde schließlich das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz beschlossen. Die Regelungen sind seit 1. Juli 2018 in Kraft. An die Stelle der Sachwalterschaft tritt die vierte Säule der Erwachsenenvertretung, die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die alten und neuen Begriffe:

	bis 1. Juli 2018	seit 1. Juli 2018
gerichtlich bestellte Vertretungsperson	Sachwalter/in	gerichtliche Erwachsenenvertreter/in
gerichtlich bestellte Vertretung für Erwachsene	Sachwalterschaft	gerichtliche Erwachsenenvertretung
gesetzliche Vertretung durch nahe Angehörige	Vertretung naher Angehöriger	gesetzliche Erwachsenenvertretung
erwachsene, vertretene Person	„behinderte Person“, Pflegebefohlene/r	vertretene bzw. (vom Erwachsenenschutzverfahren) betroffene Person
Voraussetzung für die Bestellung einer gerichtlichen Vertretungsperson	Person mit psychischer Krankheit oder „geistiger Behinderung“	aufgrund psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung in der Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt
Beratungseinrichtung	Sachwalterverein	Erwachsenenschutzverein

INFO: Die gesetzliche Vertretung für Erwachsene kann in einer Vorsorgevollmacht oder in einer Erwachsenenvertretung bestehen. Bis zum 1. Juli 2018 wurde die gesetzliche Vertretung Erwachsener von Seiten der Gerichte in Form der Sachwalterschaft, seit diesem Zeitpunkt in Form der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bereitgestellt.

4. WO IST DAS ERWACHSENENSCHUTZRECHT GEREGLT?

Regelungen zum Erwachsenenschutzrecht finden sich in erster Linie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz ABGB) und im Außerstreitgesetz (kurz AußStrG).

Das neue Erwachsenenschutzrecht wurde mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz eingeführt (siehe dazu auch Punkt 3). Es heißt deshalb 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, weil bereits davor ein 1. Erwachsenenschutz-Gesetz zu internationalen Regelungen für die Erwachsenenvertretung beschlossen worden war.

Sämtliche Gesetzesbestimmungen sind kostenlos unter www.ris.bka.gv.at abrufbar (> Bundesrecht > Bundesrecht konsolidiert > Suchworte oder Titel, Abkürzung). Weitere Informationen und Links zum Erwachsenenschutzrecht finden Sie außerdem unter www.bmvr.dj.gv.at/erwachsenenschutz.

TIPP: Informieren Sie sich über die Rechtsgrundlagen im Internet unter www.ris.bka.gv.at und www.bmvr.dj.gv.at/erwachsenenschutz.

B. Was ändert sich, wenn jemand einen gesetzlichen Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin hat?

B. WAS ÄNDERT SICH, WENN JEMAND EINEN GESETZLICHEN VERTRETER/ EINE GESETZLICHE VERTRETERIN HAT?

1. SELBSTBESTIMMUNG TROTZ STELLVERTRETUNG

Die vertretene Person soll trotz Stellvertretung so weit wie möglich über ihre Angelegenheiten selbst bestimmen können. Der/die Erwachsenenvertreter/in ist zwar nicht Unterstützer/in, aber er/sie hat die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person zu beachten (Wunschermittlungspflicht). Dazu ist es notwendig, dass er/sie regelmäßig mit der vertretenen Person spricht und sie über Entscheidungen informiert und ihre Meinung einholt.

Auch wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Vertretung einer erwachsenen Person vorliegen, ist die Vertretungsperson verpflichtet, die vertretene Person so gut als möglich in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten (wieder) selbst zu besorgen.

2. GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Geschäftsfähig zu sein beinhaltet ganz allgemein die Fähigkeit, Verträge abzuschließen. Dazu zählen zum Beispiel das alltägliche Einkaufen, die Buchung eines Urlaubs und der Abschluss eines Handyvertrags. Siehe Näheres zum Begriff im Kapitel H.

Auch wenn eine erwachsene Person eine Vertretungsperson hat, wird ihre Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht automatisch eingeschränkt. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch ohne Zustimmung ihrer Vertretungsperson weiter gültig Verträge abschließen. Ist sie nicht entscheidungsfähig, dann benötigt sie die Genehmigung des Geschäftes durch die Vertretungsperson.

Alltagsgeschäfte – das sind Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die die Lebensverhältnisse der Person nicht übersteigen – kann die vertretene Person immer gültig abschließen, auch wenn sie nicht entscheidungsfähig ist. Die Grenze der Lebensverhältnisse hängt von den individuellen Lebensumständen ab. Die Geschäfte werden mit Erfüllung gültig, das heißt zum Beispiel wenn der vollständige Kaufpreis gezahlt ist.

AUSNAHME: Eine Ausnahme gilt für die gerichtliche Erwachsenenvertretung. Hier kann das Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – wenn sich die Person sonst ernstlich und erheblich gefährdet – einen so genannten Genehmigungsvorbehalt aussprechen. Ein Rechtsgeschäft der vertretenen Person ist dann nur mit der Zustimmung ihrer Vertretungsperson gültig (unabhängig von der konkreten Entscheidungsfähigkeit). Näheres dazu findet sich im Kapitel über die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

3. EINWILLIGUNG IN MEDIZINISCHE BEHANDLUNGEN

Als Patient/in, der/die entscheidungsfähig ist, entscheidet jede/r selbst, ob eine bestimmte medizinische Behandlung durchgeführt werden soll oder nicht. Diese Grundregel gilt auch, wenn ein/e Patient/in eine Vertreterin oder einen Vertreter hat.

Ob die erforderliche Entscheidungsfähigkeit vorliegt, wird vom Arzt/von der Ärztin nach dem Aufklärungsgespräch beurteilt.

Wenn ein/e Patient/in nicht allein entscheidungsfähig ist, soll sie in der Entscheidungsfindung durch geeignete Personen unterstützt werden. Solche Unterstützer/innen können zum Beispiel Angehörige, nahestehende Personen, Vertrauenspersonen oder auch besonders geübte Fachleute sein. Ein/e Patient/in kann die Beziehung solcher Personen aber auch ablehnen. Im besten Fall gelingt es, dass der/die Patient/in mit Unterstützung entscheidungsfähig wird.

Wenn das nicht gelingt und der/die Patient/in (gegebenenfalls auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig ist, hat die Vertretungsperson nach dem Willen des Patienten/der Patientin zu entscheiden. Dabei ist es wichtig, dass eine Vertretungsbefugnis für den Wirkungsbereich der medizinischen Behandlungen besteht. Wenn die Vertretungsperson anders als der/die Patient/in entscheidet, so muss das Gericht angerufen werden.

WICHTIG: Auch der/die entscheidungsunfähige Patient/in muss über die Grundzüge der medizinischen Behandlung informiert werden.

AUSNAHME: Wenn mit einer Behandlung nicht (länger) ohne schwere gesundheitliche Folgen für den Patienten/die Patientin auf die erfolgreiche Unterstützung zur Entscheidungsfindung bzw. Information des Patienten/der Patientin oder auf die Zustimmung des Vertreters bzw. Entscheidung des Gerichts gewartet werden kann, so müssen Ärzte/Ärztinnen die notwendige Behandlung einleiten.

TIPP: Wenn es Behandlungen gibt, die man sich keinesfalls wünschen würde, zum Beispiel künstlich lebensverlängernde Maßnahmen, kann – solange man entscheidungsfähig ist – eine Patientenverfügung errichtet werden. Das ist eine schriftliche Erklärung, mit der bestimmte Maßnahmen abgelehnt werden können. Verbindliche Patientenverfügungen sind vom Arzt/von der Ärztin auch in Notfällen zu beachten. Näheres zur Errichtung finden Sie auf www.help.gv.at.

4. HEIRAT & PARTNERSCHAFT

Will eine Person heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft begründen, muss sie ehe- oder partnerschaftsfähig sein. Diese Fähigkeit liegt vor, wenn eine Person volljährig und entscheidungsfähig ist. Im konkreten Fall muss die betreffende Person

daher verstehen, was eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft ist. Dies wird vom Standesbeamten/der Standesbeamtin beurteilt.

Wenn die betreffende Person nicht entscheidungsfähig ist, kann sie nicht heiraten oder sich verpartnern, auch nicht mit Zustimmung des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin oder Vorsorgebevollmächtigten. Es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht, das nur die Person selbst wahrnehmen kann.

Die Scheidung oder Auflösung der Ehe/Partnerschaft kann grundsätzlich auch nur der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner/in selbst in die Wege leiten. Wenn ihm/ihr die erforderliche Entscheidungsfähigkeit fehlt, kann hier – soweit dies zur Wahrung des Wohls der vertretenen Person erforderlich ist – auch der/die Erwachsenenvertreter/in oder Vorsorgebevollmächtigte tätig werden. Gegen den Willen der vertretenen Person kann eine Scheidung oder Auflösung vom Vertreter/von der Vertreterin nur eingeleitet werden, wenn das Weiterbestehen der Ehe oder Partnerschaft das Wohl der vertretenen Person erheblich gefährdet.

5. ELTERLICHE RECHTE

Grundsätzlich ändert sich nichts an der Ausübung der elterlichen Rechte (Erziehungsberechtigung und gesetzliche Vertretung), wenn jemand eine/n Erwachsenenvertreter/in hat. Jeder Elternteil behält daher trotz Erwachsenenvertretung grundsätzlich weiterhin seine Obsorgerechte.

Wenn ein Elternteil in bestimmten Bereichen der gesetzlichen Vertretung, zum Beispiel bei der Vermögensverwaltung, die Entscheidungsfähigkeit verliert, kann das Gericht dem Elternteil für die betroffenen Teilbereiche die Obsorge einschränken oder entziehen. Dies ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Das Gesetz sieht keinen automatischen Verlust der Obsorge vor.

6. WOHNEN UND UMZIEHEN

Jede erwachsene Person, die entscheidungsfähig ist, entscheidet selbst, wo sie wohnen möchte. Daran ändert auch eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung nichts.

Ist eine Person nicht entscheidungsfähig und ist ein Umzug aus bestimmten Gründen erforderlich (zum Beispiel für eine bessere Betreuung, medizinische Versorgung etc.), kann der/die Vorsorgebevollmächtigte bzw. Erwachsenenvertreter/in diese Entscheidung treffen. Er/sie muss für diesen Wirkungsbereich aber zuständig sein.

Wenn der Umzug nicht nur vorübergehend ist, muss diese Entscheidung im Fall der Erwachsenenvertretung auch gerichtlich genehmigt werden (im Fall einer Vorsorgevollmacht nur beim Umzug ins Ausland). Lehnt die erwachsene Person die

Übersiedelung ab, muss der Erwachsenenschutzverein eingebunden werden und abklären, ob der Umzug im Wohle der Person liegt.

WICHTIG: Der Wunsch der erwachsenen Person muss immer gehört werden.

7. TESTIERFÄHIGKEIT

Jede erwachsene Person, die entscheidungsfähig ist, kann ein Testament errichten. Das Testament kann eigenhändig, fremdhändig oder mündlich errichtet werden:

- Eigenhändige Verfügung: Der Text muss eigenhändig geschrieben und am Ende unterschrieben werden.
- Fremdhändige Verfügung: Der Text kann mit einer Schreibmaschine, einem PC oder von einem/einer Dritten verfasst werden; er muss einen eigenhändigen Zusatz enthalten, dass es sich bei dem Text um den letzten Willen handelt; am Ende muss der Text eigenhändig unterschrieben werden, ebenso müssen drei Zeugen unterschreiben und ihre Namen und eventuell weitere Daten festhalten. Die Zeugen müssen auch einen eigenhändigen Zusatz anbringen (z.B. „als Zeuge“). Für das vor einem/r Notar/in oder bei Gericht errichtete Testament gelten besondere Regeln.
- Mündliches Testament: Bei Notlage vor zwei Zeugen mündlich oder fremdhändig errichtetes Testament, das nur drei Monate nach Wegfall der Notlage wirksam ist.

TIPP: Es empfiehlt sich allgemein, ein Testament bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einem Notar, einer Notarin zu errichten und in einem Testamentsregister zu registrieren. Ausführlichere Infos finden sich unter www.help.gv.at.

8. WAHLRECHT

Jede erwachsene Person kann selbst wählen. Auch Menschen mit gesetzlicher Vertretung behalten ihr Wahlrecht.

C. Was sind die Aufgaben eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin?

C. WAS SIND DIE AUFGABEN EINES ERWACHSENENVERTRETERS/ EINER ERWACHSENENVERTRETERIN?

HINWEIS: Die Aufgaben des Vorsorgebevollmächtigten ergeben sich überwiegend aus dem Bevollmächtigungsvertrag. Soweit die im Folgenden dargestellten Aufgaben kraft Gesetzes auch für den Vorsorgebevollmächtigten gelten, wird dies gesondert hervorgehoben.

1. SELBSTBESTIMMUNG TROTZ STELLVERTRETUNG

Die konkreten Aufgaben der Erwachsenenvertreter/innen richten sich nach den Angelegenheiten, für die Vertretungsbefugnisse eingeräumt wurden. Je nach Vertretungsform kann der/die Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter/in für einzelne oder Arten von Angelegenheiten bestellt werden (nähere Infos finden Sie bei den einzelnen Vertretungsformen, Kapitel D bis Kapitel G):

	VV	Gewählte EV	Gesetzliche EV	Gerichtliche EV
Einzelne Angelegenheiten	✗	✗		✗ **
Arten von Angelegenheiten	✗	✗	✗ *	✗ **

* Formulierung der Bereiche ist gesetzlich vorgegeben

** soweit gegenwärtig zu besorgen und bestimmt bezeichnet

Nach Rücksprache mit der vertretenen Person ist die Vertretungsperson im Rahmen ihres Wirkungsbereiches berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Hierbei gilt immer der Grundsatz: Jede erwachsene Person soll trotz Stellvertretung so selbstbestimmt wie möglich agieren können. Die Vertretungsperson hat je nach den konkreten Lebensumständen der vertretenen Person dafür zu sorgen, dass diese ihr Leben weiterhin nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Der/die Vertreter/in darf nicht über die vertretene Person hinweg, sondern soll mit ihr entscheiden.

WICHTIG: Die vertretene Person bleibt trotz Stellvertretung selbstbestimmt. Sie kann ihr Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten.

Der/die Vertreter/in hat sich also jeweils vom Wunsch und Willen der vertretenen Person leiten zu lassen (Wunschermittlungspflicht). Lehnt diese etwa eine Stellvertretungshandlung ab, so hat sie zu unterbleiben.

AUSNAHME: Wenn das Wohl der vertretenen Person sonst ernstlich und erheblich gefährdet wäre (zum Beispiel Gefährdung der Existenzgrundlage), darf eine Entscheidung auch gegen ihren Willen erfolgen. In wichtigen persönlichen Angelegenheiten hat der/die Erwachsenenvertreter/in auch eine Entscheidung des Gerichts einzuholen.

TIPP: Wenn Sie sich als Erwachsenenvertreter/in unsicher sind, ob eine Vertretungshandlung wichtige persönliche Angelegenheiten betrifft, fragen Sie beim zuständigen Pflegschaftsgericht nach.

Es empfiehlt sich daher, bereits bei Errichtung der Erwachsenenvertretung die Gestaltung der Vertretungshandlungen mit der vertretenen Person ausführlich zu besprechen. Für beide, Erwachsenenvertreter/in und vertretene Person, soll im Vorhinein klar sein, welche Tätigkeiten der/die Vertreter/in übernimmt und welche Bedürfnisse die vertretene Person in Bezug auf diese Angelegenheiten hat.

WICHTIG: Die Gestaltung der persönlichen Kontakte der vertretenen Person und ihr Schriftverkehr sind ein besonders wichtiger Ausdruck ihrer Selbstbestimmung. Beide dürfen daher nur eingeschränkt werden, wenn sonst das Wohl der vertretenen Person erheblich gefährdet wäre (zum Beispiel weil sie über den Besuch einer bestimmten Person derart in Aufregung gerät, dass sie bei einem weiteren Besuch schweren gesundheitlichen Schaden nehmen würde).

2. NACHWEIS DER VERTRETUNG UND UMGANG MIT URKUNDEN

Der/die Erwachsenenvertreter/in ist verpflichtet, die Urkunde über seinen/ihren Wirkungsbereich und die für die Eintragung ins ÖZVV erforderlichen ärztlichen Zeugnisse bis zur Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Unterlagen dem Gericht zu übermitteln. Diese Verpflichtung trifft auch den/die Vorsorgebevollmächtigte/n.

Wenn der/die Erwachsenenvertreter/in auch über andere Urkunden der vertretenen Person verfügt oder ihm/ihr diese von der vertretenen Person ausgehändigt werden, hat er/sie auch diese aufzubewahren. Wenn eine andere Person zur Vertretungsperson gewählt oder bestellt wird, hat die bisherige Vertretungsperson der neuen sämtliche Urkunden auszuhändigen. Bei Beendigung der Vertretung sind die Urkunden der vertretenen Person selbst zu übermitteln.

3. KONTAKT UND AUSTAUSCH MIT DER VERTRETENEN PERSON

Die Vertretungsperson muss sich laufend über die Lebensverhältnisse und die Bedürfnisse der vertretenen Person informieren. Zur gesetzlichen Vertretung ist es unerlässlich, dass der/die Erwachsenenvertreter/in regelmäßig Kontakt zur vertretenen Person hält, da sich die vertretene Person zu den anstehenden Entscheidungen äußern können muss (siehe auch oben Punkt 1).

Die Häufigkeit der Kontakte hängt jeweils von den Aufgaben der Erwachsenenvertretung ab. Soweit die Vertretung nicht nur rechtliche Angelegenheiten oder Kenntnisse der Vermögensverwaltung betrifft, besteht die gesetzliche Verpflichtung, mindestens einmal im Monat persönlichen Kontakt zur vertretenen Person (in der Regel Besuche) zu halten.

TIPP: Besprechen Sie als Erwachsenenvertreter/in zu Beginn Ihrer Vertretungstätigkeit mit der vertretenen Person, wie sie die persönlichen Kontakte gestalten sollen.

WICHTIG: Der/die Vertreter/in muss dem Gericht jährlich über die Gestaltung und Häufigkeit der Kontakte berichten. Siehe Näheres dazu unter Punkt 7.

4. AUSKUNFTS- UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Ein/e Erwachsenenvertreter/in ist zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber der Familie der vertretenen Person.

AUSNAHME: Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Pflegschaftsgericht. Sie besteht auch dann nicht, wenn sich die Offenlegung aus einer gesetzlichen Verpflichtung (zum Beispiel bei der Steuererklärung) ergibt oder für die vertretene Person wichtig ist (zum Beispiel bei der Beantragung einer Beihilfe).

Bestimmten Angehörigen steht ein Auskunftsrecht zu. Sie sind auf ihre Nachfrage über das geistige und körperliche Befinden und den Wohnort der vertretenen Person sowie über den Wirkungsbereich der Erwachsenenvertretung zu informieren. Dies betrifft

- Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner/in, Lebensgefährtin/Lebensgefährte der vertretenen Person
- Eltern der vertretenen Person sowie
- Kinder der vertretenen Person.

Die vertretene Person kann den/die Vertreter/in von der Verschwiegenheitspflicht entbinden oder das Auskunftsrecht – auch gegenüber Angehörigen – einschränken.

WICHTIG: Holen Sie als Erwachsenenvertreter/in immer die Meinung der vertretenen Person ein, bevor Sie einem Angehörigen oder einer dritten Person Auskunft erteilen.

Die Ausführungen zur Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht gelten auch für den Vorsorgebevollmächtigten.

5. BEMÜHUNG UM BETREUUNG

a. Allgemeine Bemühungspflicht

Der/die Erwachsenenvertreter/in ist nicht zur Betreuung der vertretenen Person verpflichtet, er muss die Betreuung somit nicht selber übernehmen.

WICHTIG: Der/die Erwachsenenvertreter/in ist nicht Betreuer/in der vertretenen Person.

Wenn für die Betreuung der vertretenen Person aber nicht ausreichend gesorgt ist und die vertretene Person zum Beispiel Gefahr läuft, zu verahrlosen, hat sich der/die Vertreter/in – egal welchen Wirkungsbereich er/sie hat – darum zu kümmern, die notwendige Betreuung zu organisieren. Dies umfasst sowohl die Organisation der sozialen (zum Beispiel Besuchsdienste) und medizinischen Betreuung als auch der Pflege der Person (zum Beispiel: Organisation von mobilen Diensten).

TIPP: Als Erwachsenenvertreter/in kontaktieren Sie die Bezirksverwaltungsbehörden und informieren Sie sich über Kontaktstellen und mögliche Sozial(dienst)leistungen.

Letztendlich entscheidet die vertretene Person, ob sie ein Hilfsangebot annimmt oder nicht. Nicht immer erkennt die vertretene Person die Notwendigkeit dieser Hilfe und manchmal ist es schwierig, sie zur Annahme von Unterstützung zu motivieren.

INFO: Für den/die Vorsorgebevollmächtigte/n kann auch die persönliche Betreuung vereinbart werden.

b. Rechtsschutz in Heimen

Wenn die vertretene Person in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung lebt, regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (zum Beispiel: Seitenteile am Bett, Fixierungen im Rollstuhl, beruhigende Medikamente). Darüber hinaus gilt das Heimaufenthaltsgesetz auch für Aufenthalte in Krankenanstalten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder zur Pflege und Erziehung Minderjähriger sowie in Sonderschulen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen dürfen nur unter strengen Voraussetzungen angeordnet werden, insbesondere wenn sich der/die Bewohner/in selbst ernstlich und erheblich gefährden würde und die Gefahr nicht durch eine schonendere Alternative abgewendet werden kann.

Zur Wahrung des Rechts auf größtmögliche Bewegungsfreiheit gibt es Bewohnervertreter/innen. Sie prüfen, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme zu Recht erfolgt ist und suchen gemeinsam mit dem Pflorgeteam nach möglichen schonenderen Alternativen. Im Zweifelsfall kann eine Überprüfung durch das Gericht beantragt werden.

INFO: Die Bewohnervertreter/innen sind über die Adressen der Erwachsenenschutzvereine erreichbar (die Kontaktadressen finden sich im Kapitel I).

WICHTIG: Der/die Erwachsenenvertreter/in ist nicht befugt, Freiheitsbeschränkungen der vertretenen Person anzuordnen oder zu bewilligen und damit zu legitimieren.

c. Rechtsschutz in der Psychiatrie

Es kann notwendig sein, eine Person in eine psychiatrische Einrichtung bzw. Abteilung einzuweisen. Eine solche Unterbringung ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Dazu zählen insbesondere, dass die vertretene Person sich oder andere ernstlich und erheblich an Leib oder Leben gefährdet und keine ausreichende Behandlungsalternative außerhalb der psychiatrischen Einrichtung bzw. Abteilung vorliegt.

Wenn solche Umstände vorliegen, kann der/die Erwachsenenvertreter/in die Zwangseinweisung anregen. Dazu muss er/sie die Polizei verständigen, die einen Amts- oder Polizeiarzt/ärztin beiziehen muss. Ob die Voraussetzungen einer Unterbringung tatsächlich vorliegen, wird nach der Einweisung von Fachärzten/ärztinnen der psychiatrischen Einrichtung geprüft. In der Folge muss das Gericht die Rechtmäßigkeit der Unterbringung überprüfen. Regelungen dazu finden sich im Unterbringungsgesetz.

WICHTIG: Der/die Erwachsenenvertreter/in kann eine Zwangseinweisung nicht veranlassen, sondern nur anregen.

Um die Interessen der untergebrachten Person zu wahren, wird ihr ein/e Patientenanwalt/anwältin zur Seite gestellt. Diese/r vertritt die Anliegen und Rechte gegenüber dem Krankenhaus und dem Gericht.

INFO: Die Patientenanwälte/innen sind über die Adressen der Erwachsenenschutzvereine erreichbar. Die Kontaktadressen finden Sie im Kapitel I.

6. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

Ist der/die Erwachsenenvertreter/in mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung der vertretenen Person betraut, so muss er/sie sich zunächst einen Überblick über das Einkommen, das Vermögen und die finanziellen Ansprüche der vertretenen Person verschaffen.

Je nach dem festgelegten Umfang seiner/ihrer Aufgaben muss der/die Vertreter/in Banken, Pensionsstellen, Behörden und Versicherungen etc. der vertretenen Person persönlich oder schriftlich über die neue Situation informieren. Allen Verständigungsschreiben muss eine Kopie des Vertretungsnachweises beiliegen, bei Banken muss der/die Vertreter/in auch einen Lichtbildausweis vorlegen.

Der/die Vertreter/in hat außerdem dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung der angemessenen Lebensbedürfnisse zur Verfügung stehen. Wie dies gewährleistet wird (Bargeld, Zugriff auf Zahlungskonten), kann individuell vereinbart werden. Die Banken bieten in der Regel verschiedene Möglichkeiten an, wie trotz Stellvertretung der Zugriff zum eigenen Konto gesichert bleibt, zum Beispiel eine eigene Kontokarte mit Zahlungs- und Behebungslimit oder die Einrichtung eines Subkontos.

TIPP: Informieren Sie sich bei der zuständigen Bank über die Möglichkeiten zur Einrichtung eines passenden Bankproduktes.

WICHTIG: Die vertretene Person wird in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt, auch wenn sie einen Erwachsenenvertreter/eine Erwachsenenvertreterin oder einen Vorsorgebevollmächtigten/eine Vorsorgebevollmächtigte hat. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Wenn sie nicht entscheidungsfähig ist, ist zur Wirksamkeit des Geschäfts die Zustimmung der Vertretungsperson erforderlich. Siehe Näheres dazu oben Kapitel B Punkt 2. Geschäftsfähigkeit.

Bei der Veranlagung von Bargeld und Vermögenswerten der vertretenen Person sind überdies die Vorschriften der Mündelsicherheit zu beachten. Solche Mittel sind unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend anzulegen. Bei größeren Vermögenswerten kann es etwa geboten sein, das Verlustrisiko durch Streuung auf verschiedene Anlageformen zu minimieren.

TIPP: Informieren Sie sich bei der Bank über mündelsichere Anlageformen.

WICHTIG: 10.000 Euro übersteigende Zahlungen kann der/die Erwachsenenvertreter/in nur mit gerichtlicher Ermächtigung entgegen nehmen.

Vertretungshandlungen des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (z.B. Erheben einer Klage, unbedingte Erbantrittserklärung, Ankauf einer Liegenschaft) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Genehmigung. Informieren Sie sich dazu beim Erwachsenenschutzverein oder beim zuständigen Pflegschaftsgericht.

Ist ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter für die Verwaltung von Liegenschaften (Grundstück, Haus) zuständig und besteht ein Genehmigungsvorbehalt, hat das Pflegschaftsgericht eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen.

TIPP: Informieren Sie sich bei der Eintragung der Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung über die richtige Vorgangsweise.

Ein Verkauf von Liegenschaften ist nur im Notfall oder zum offenbaren Vorteil der vertretenen Person möglich. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs, die zu ihrer Rechtswirksamkeit gerichtlich genehmigt werden muss. Weitere Voraussetzung für den Verkauf einer Liegenschaft ist die Schätzung des Verkehrswerts durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Wohnhäuser, die die vertretene Person besitzt, müssen zumindest gegen Feuer angemessen versichert werden. Diese Feuerversicherung wird vom Gericht vinkuliert. Das bedeutet, dass die Auszahlung im Schadensfall nur mit Genehmigung des Gerichts erfolgt.

TIPP: Es empfiehlt sich, (auch leerstehende) Gebäude nicht nur gegen Feuer, sondern auch gegen andere Schäden versichern zu lassen. Dazu gibt es die so genannte Gebäudeversicherung, ein Versicherungspaket, das neben Feuerschäden auch Schäden durch Leitungswasser und Sturm abdeckt und die auch eine Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung beinhaltet. Zusätzlich ist eine Haushaltsversicherung ratsam. Eine Kombination aus Gebäude- Haushalts- und Privathaftpflichtversicherung ist mit einer Bündelversicherung möglich.

INFO: Der/die Vorsorgebevollmächtigte kann auch in Angelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs ohne gerichtliche Genehmigung tätig werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Angelegenheit von seinem Wirkungsbereich umfasst ist.

7. BERICHTSPFLICHTEN UND RECHNUNGSLEGUNG

a. Lebenssituationsbericht

Der/die Erwachsenenvertreter/in hat dem Gericht jedenfalls zu Beginn seiner/ihrer Vertretungstätigkeit (vier Wochen nach Beginn) und dann jährlich, in der Regel am Ende des Jahres, einen Bericht über die Lebenssituation der vertretenen Person vorzulegen. Dieser Bericht soll folgende Punkte enthalten:

- Gestaltung und Häufigkeit der persönlichen Kontakte,
- Wohnort der vertretenen Person,
- ihr geistiges und körperliches Befinden sowie
- Auflistung und Beschreibung der im vergangenen Jahr besorgten und im kommenden Jahr zu besorgenden Angelegenheiten.

Das Gericht kann dem/der Vertreter/in jederzeit einen Auftrag zu einem solchen Bericht erteilen. Diese Pflicht kann auch eingeschränkt werden.

TIPP: Im *Kapitel J* finden Sie Muster zum Lebenssituationsbericht und zur Rechnungslegung.

INFO: Der/die Vorsorgebevollmächtigte ist von diesen Berichtspflichten ausgenommen.

b. Pflegschaftsrechnung

Im Rahmen der Überwachung der Vermögensverwaltung hat der/die Vertreter/in dem Gericht am Ende des ersten Kalenderjahres seiner/ihrer Tätigkeit Rechnung zu legen (Antrittsrechnung), danach in vom Gericht festzusetzenden Zeitabständen (laufende Rechnung) und nach Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit (Schlussrechnung). All diese Rechnungslegungen heißen Pflegschaftsrechnung.

Für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung sowie für andere gerichtliche Genehmigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, ist eine gerichtliche Gebühr von derzeit (Stand: Jahr 2019) mindestens Euro 86,- zu entrichten.

INFO: Unter bestimmten Voraussetzungen (Einkünfte und Vermögen unterschreiten eine bestimmte Summe) kann der Antrag gestellt werden, von der gerichtlichen Gebühr befreit zu werden. Siehe dazu das Muster im *Kapitel J*.

INFO: Der/die Vorsorgebevollmächtigte ist von diesen Berichtspflichten ausgenommen.

c. Gerichtliche Genehmigung

In bestimmten Angelegenheiten muss eine Vertretungshandlung für eine nicht entscheidungsfähige Person auch durch das Gericht genehmigt werden. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (Näheres dazu unter Punkt 6. Einkommens- und Vermögensverwaltung);
- dauerhafte Wohnortänderung (Näheres dazu unter Kapitel B Punkt 6. Wohnen und Umziehen);
- Uneinigkeit zwischen dem/der Vertreter/in und vertretener Person bei einer medizinischen Behandlung (Näheres dazu unter Kapitel B Punkt 3. Einwilligung in medizinische Behandlungen);
- medizinische Forschung an vertretener Person;
- Sterilisation der vertretenen Person oder
- wichtige persönliche Angelegenheiten, zum Beispiel eine Änderung des Namens oder die vorzeitige Auflösung eines Dienstvertrages.

D. Vorsorgevollmacht

1

Vorsorge-
vollmacht

2

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

3

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

4

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung

D. VORSORGEVOLLMACHT

1. WAS IST EINE VORSORGEVOLLMACHT?

Die Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Eintritt des Vorsorgefalls, also wenn die betreffende Person nicht mehr entscheidungsfähig ist) wirksam werden soll. Es handelt sich um ein Vorsorgeinstrument.

Jede Person, die über die ausreichende Geschäftsfähigkeit zur Erteilung einer Vollmacht verfügt, kann jederzeit eine solche Vollmacht vor einem/einer Notar/in, Rechtsanwalt/anwältin oder – in einfachen Fällen – vor einem Erwachsenenschutzverein schriftlich errichten. Darin wird festgelegt, wer für diese Person Vertretungshandlungen übernehmen darf und für welchen Wirkungsbereich dies gelten soll, wenn sie in diesen Angelegenheiten die notwendige Entscheidungsfähigkeit verliert.

TIPP: Jede/r, der ausreichend geschäftsfähig ist, kann bereits jetzt vorsorgen. Die Notar/innen, Rechtsanwälte/innen und Erwachsenenschutzvereine bieten hierfür Beratungen an.

2. WER KANN VORSORGEBEVOLLMÄCHTIGTE/R SEIN?

Vorsorgebevollmächtigte/r kann grundsätzlich jede erwachsene Person sein. Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus bestimmten Gründen ungeeignet erscheinen, zum Beispiel weil sie selbst ihre Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen können oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der die Person betreut wird (etwa ein/e Pfleger/in in einem Heim).

In der Regel wird jemand eine Person bevollmächtigen, zu der er/sie bereits ein gewisses Vertrauensverhältnis hat. Das können Angehörige, Freunde, Nachbarn oder andere nahestehende Personen sein.

WICHTIG: Der/die Vorsorgebevollmächtigte/r unterliegt nur sehr eingeschränkt der Kontrolle des Gerichts. Die Entscheidung, wem eine Person für welche Angelegenheiten eine Vollmacht einräumt, sollte gut überlegt sein.

3. WIE WIRD EINE VORSORGEVOLLMACHT ERRICHTET?

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich bei einem/einer Notar/in, Rechtsanwalt/anwältin oder – in einfachen Fällen – bei einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Im Kapitel I finden Sie dazu wichtige Adressen.

WICHTIG: Beim Vorliegen von bestimmten Vermögenswerten (Liegenschaften, Vermögen im Ausland) oder wenn für die Errichtung besondere Rechtskenntnisse erforderlich sind, kann eine Vorsorgevollmacht nur bei Vertreter/innen der Rechtsberufe (Rechtsanwältin, Notar) errichtet werden. Diese beraten und informieren ausführlich über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht und auch über die Möglichkeiten des Widerrufs.

Bei der Vorsorgevollmacht sind zwei Schritte auseinanderzuhalten, nämlich ihre Errichtung und ihre Wirksamkeit. In einem ersten Schritt wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) die Errichtung einer Vorsorgevollmacht registriert. Erst mit Eintritt und Eintragung des so genannten Vorsorgefalls in einem zweiten Schritt wird die Vorsorgevollmacht wirksam (siehe dazu gleich Punkt 5).

INFO: Es besteht auch die Möglichkeit, eine bestehende normale Vollmacht in eine Vorsorgevollmacht „umzuwandeln“. Dies muss ausdrücklich angeordnet werden. Informieren Sie sich zu dieser Möglichkeit näher bei den professionellen Errichtungsstellen.

4. WOFÜR IST DER/DIE VORSORGEBEVOLLMÄCHTIGTE ZUSTÄNDIG?

In der Vorsorgevollmacht kann der Wirkungsbereich des/der Vorsorgebevollmächtigten individuell geregelt werden. Die Vertretungsbefugnis kann für einzelne oder Arten von Angelegenheiten erteilt werden, also zum Beispiel

- für ein ganz bestimmtes Geschäft, etwa den Verkauf einer Liegenschaft, oder
- für generelle Angelegenheiten, zum Beispiel für Einkäufe, für die Verwaltung von Vermögen (etwa Sparguthaben oder Wertpapierfonds) oder für Geschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs etc.

INFO: Es können auch mehrere Personen als Vorsorgebevollmächtigte für denselben Wirkungsbereich eingetragen werden.

TIPP: Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin bei einem/einer Notar/in, einem/einer Rechtsanwalt/anwältin oder einem Erwachsenenschutzverein und lassen Sie sich individuell beraten.

5. WANN BEGINNT DIE VORSORGEVOLLMACHT UND WANN ENDET SIE?

Die Vorsorgevollmacht wird mit der Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls wirksam. Das ist jener Zeitpunkt, in dem die Person die Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten verliert, für die sie vorgesorgt hat. In diesem Fall können die zu vertretende Person und der/die Vorsorgebevollmächtigte erneut die Errichtungsstelle aufsuchen und den Eintritt des Vorsorgefalls eintragen lassen.

INFO: Die Vorsorgevollmacht wird wirksam, wenn der Vorsorgefall eintritt und dieser Umstand im ÖZVV eingetragen wird.

WICHTIG: Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit ist zu bescheinigen. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses notwendig.

Die Vorsorgevollmacht endet

- mit dem Tod der vertretenen Person oder des/der Vorsorgebevollmächtigten;
- wenn das Gericht dies beschlussmäßig ausspricht, zum Beispiel weil der/die Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt;
- mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV: Die vertretene Person kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen. Sie muss dazu zu einer der Eintragungsstellen (Notar/in, Rechtsanwalt/anwältin, Erwachsenenschutzverein) gehen und dies eintragen lassen.

Die Vorsorgevollmacht ist nicht zeitlich befristet.

WICHTIG: Wenn die Person die Entscheidungsfähigkeit für die in der Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten wiedererlangt, ist dies ein Beendigungsgrund und im ÖZVV einzutragen. Der erneute Verlust der Entscheidungsfähigkeit kann auch wieder registriert werden.

6. WAS KOSTET EINE VORSORGEVOLLMACHT?

Die Kosten für die Eintragung der Vorsorgevollmacht und die Registrierung des Eintritts des Vorsorgefalls unterscheiden sich je nach Errichtungsstelle. Bei den Erwachsenenschutzvereinen kostet die Errichtung Euro 75,- (2019) plus Zuschlag von Euro 25,- (2019) für einen Hausbesuch; die Registrierung kostet Euro 10,- (2019), soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der vertretenen Person nicht gefährdet wird. Bei einem/einer Notar/in oder Rechtsanwalt/anwältin sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

Ob dem/der Vorsorgebevollmächtigten auch ein Aufwandsersatz oder Entgelt für seine/ihre im Zusammenhang mit der Vertretung angefallenen Kosten oder Tätigkeiten zusteht, kann in der Vorsorgevollmacht individuell vereinbart werden. Dafür kommen die Regeln des allgemeinen Stellvertretungsrechts zur Anwendung.

TIPP: Nehmen Sie das Beratungsangebot der professionellen Errichtungsstellen in Anspruch.

E. Gewählte Erwachsenenvertretung

1

Vorsorge-
vollmacht

2

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

3

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

4

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung

E. GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

1. WAS IST DIE GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG? FÜR WELCHE FÄLLE IST SIE GEDACHT?

Die gewählte Erwachsenenvertretung soll eine Alternative zur Vorsorgevollmacht für alle Personen sein, die nicht rechtzeitig Vorsorge treffen. Es handelt sich um eine mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz neu eingeführte Vertretungsart. Jede/r kann einmal in einer schwierigen Lebenssituation sein und aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr alle Angelegenheiten für sich selbst besorgen können. In einer solchen Lebensphase wird die volle Entscheidungsfähigkeit oft nicht mehr vorliegen, sodass auch keine Vorsorgevollmacht mehr errichtet werden kann. Dann kann aber immer noch eine gewählte Erwachsenenvertretung in Betracht kommen: Auch bei dieser sucht sich die betroffene Person selbst eine oder mehrere Person/en aus, die sie bei diesen Angelegenheiten vertreten können.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von geminderter Entscheidungsfähigkeit. Die Person muss also noch verstehen können, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben, und dies auch wollen.

INFO: Man kann auch sagen, die gewählte Erwachsenenvertretung ist eine „Vorsorgevollmacht light“ für alle jene, die nicht früh genug vorsorgen (können). Die gewählte Erwachsenenvertretung unterscheidet sich von der Vorsorgevollmacht dadurch, dass für die Vorsorgevollmacht die volle Entscheidungsfähigkeit vorliegen muss, für die gewählte Erwachsenenvertretung aber die geminderte Entscheidungsfähigkeit ausreicht.

2. WER KANN GEWÄHLTER/GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETER/IN SEIN?

Als gewählte/r Erwachsenenvertreter/in kommt jede nahestehende Person in Betracht. Das kann jede Person sein, zu der ein Vertrauensverhältnis besteht, zum Beispiel Angehörige, Freunde, Nachbarn oder andere Bekannte.

3. WIE WIRD EINE GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG ERRICHTET?

Die Vertretungsperson und die vertretene Person müssen eine schriftliche Vereinbarung schließen. Die schriftliche Vereinbarung muss vor einem/einer Notar/in, einem/einer Rechtsanwalt/anwältin oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Im Kapitel 1 finden Sie dazu wichtige Adressen und Kontaktstellen.

Der Name der Vertretungsperson sowie sein/ihr Wirkungsbereich, also wofür diese Person zuständig ist, müssen in der Vereinbarung festgehalten werden.

INFO: Es können auch mehrere Personen als gewählte Erwachsenenvertreter/innen eingetragen werden. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.

TIPP: Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin bei einer Errichtungsstelle und lassen Sie sich individuell beraten.

4. WOFÜR IST DER/DIE GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETER/IN ZUSTÄNDIG?

Die gewählte Erwachsenenvertretung kann für einzelne oder Arten von Angelegenheiten eingerichtet werden. Das bedeutet, dem/der Vertreter/in können Vertretungsbefugnisse

- für ein ganz bestimmtes Geschäft, etwa den Verkauf einer Liegenschaft, oder
- für generelle Angelegenheiten, zum Beispiel für die Verwaltung von Vermögen (etwa Sparguthaben oder Wertpapierfonds) oder für Geschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs etc.

eingeräumt werden.

TIPP: Die vertretene Person kann in der schriftlichen Vereinbarung auch festhalten, dass der/die Vertreter/in nur mit ihrer Zustimmung Vertretungshandlungen setzen kann (so genannte Mitentscheidung oder „Co-Decision“).

5. WANN BEGINNT DIE GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG UND WANN ENDET SIE?

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird mit der Eintragung in das Österreichische Zentrale Verzeichnis (ÖZVV) wirksam. Die Eintragung wird von einer professionellen Errichtungsstelle vorgenommen (siehe oben Punkt 3).

Sie endet

- mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson;
- wenn das Gericht dies beschlussmäßig ausspricht, zum Beispiel weil die Vertretungsperson nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt;
- mit Eintragung der Kündigung oder des Widerrufs im ÖZVV: Die vertretene Person kann die gewählte Erwachsenenvertretung jederzeit kündigen. Sie muss dazu zu einem/einer Notar/in, Rechtsanwalt/anwältin oder Erwachsenenenschutzverein gehen und dies eintragen lassen.

INFO: Sobald und solange die gewählte Erwachsenenvertretung im ÖZVV eingetragen ist, ist sie wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet.

6. WAS KOSTET EINE GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG?

Die Kosten für die Errichtung der gewählten Erwachsenenvertretung unterscheiden sich je nach Errichtungsstelle. Bei den Erwachsenenschutzvereinen kostet die Errichtung und Registrierung Euro 60,- (2019) plus Zuschlag von Euro 25,- (2019) für einen Hausbesuch. Bei einem/einer Notar/in oder einem/einer Rechtsanwalt/anwältin sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

AUSNAHME: Die Erwachsenenschutzvereine heben keine Kostenbeiträge ein, soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der vertretenen Person gefährdet wird.

Dem/der Erwachsenenvertreter/in steht grundsätzlich auch ein Aufwandsatz zu. Soweit ihm/ihr selbst im Zusammenhang mit der Vertretung Kosten angefallen sind (z.B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie), muss er/sie bei Gericht einen Antrag auf Bestimmung des Aufwandsatzes stellen.

AUSNAHME: Von der Entnahme ist abzusehen, wenn die Person nur ein geringes Einkommen hat und ihr Unterhalt sonst gefährdet wäre.

F. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

1

Vorsorge-
vollmacht

2

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

3

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

4

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung

F. GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

1. WAS IST DIE GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG?

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann.

Diese Vertretungsart kommt immer erst dann zum Tragen, wenn die erwachsene Person nicht mehr selbst einen/eine Vertreter/in wählen kann oder will.

TIPP: Es besteht die Möglichkeit, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige vorab zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss für seine Wirksamkeit im ÖZVV registriert werden.

2. WER KANN GESETZLICHER/GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETER/IN SEIN?

Gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen können nächste Angehörige der betroffenen Person sein. Dazu zählen

- Eltern,
- Großeltern,
- volljährige Kinder,
- Enkelkinder,
- Geschwister,
- Nichten und Neffen,
- Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner/in,
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt (seit drei Jahren) und
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Alle diese Angehörigen stehen gleichrangig nebeneinander. Es ist also nicht so, dass beispielsweise Eltern vor den Großeltern vertretungsbefugt sind oder Geschwister vor entfernten Verwandten. Vielmehr will das Gesetz auf die individuellen Familiensysteme Rücksicht nehmen. Die Familie soll sich untereinander einig werden, wer die Person in welchen Angelegenheiten vertreten will.

ACHTUNG: Es kommt vor, dass man sich in der Familie nicht einigen kann. In solchen Fällen ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht die ideale Lösung, stattdessen ist an eine gerichtliche Erwachsenenvertretung zu denken.

INFO: Es können auch mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen eingetragen werden. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.

3. WIE WIRD EINE GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG ERRICHTET?

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Dafür müssen die zu vertretende Person und der/die nächste Angehörige zu einem/einer Notar/in, einem/einer Rechtsanwalt/anwältin oder einem Erwachsenenschutzverein gehen. Im Anhang finden Sie dazu wichtige Adressen und Kontaktstellen.

TIPP: Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin bei einer Errichtungsstelle und lassen Sie sich individuell beraten.

4. WOFÜR IST DER GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETER/DIE GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETERIN ZUSTÄNDIG?

Die Wirkungsbereiche sind vom Gesetz genau vorgegeben. Es können einzelne oder alle Bereiche ausgewählt werden. Die Vertretung kann die nachstehenden Bereiche betreffen:

- Vertretung in Verwaltungsverfahren oder Verfahren vor Verwaltungsgerichten, zum Beispiel ein Antrag auf Pflegegeld oder auf Wohnbeihilfe;
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren, zum Beispiel in einem Zivilprozess, wo die vertretene Person als Kläger/in oder Beklagte/r auftritt;
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, zum Beispiel: Verfügungen gegenüber der Bank;
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, zum Beispiel der Kauf eines Pflegebettes oder die Anstellung einer Pflegekraft;
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen, zum Beispiel: Zustimmung zu einer Operation;
Mehr Information dazu im Kapitel B Punkt 3. Einwilligung in medizinische Behandlungen;
- Änderung des Wohnorts, zum Beispiel: Übersiedlung in ein Heim, und Abschluss von Heimverträgen
Mehr Information dazu im Kapitel B Punkt 6. Wohnen und Umziehen;

- Vertretung in anderen personenrechtlichen Angelegenheiten, zum Beispiel: Scheidung der betroffenen Person; Mehr Information dazu im Kapitel B Punkt 4. Heirat & Partnerschaft;
- Abschluss von nicht oben genannten Rechtsgeschäften, zum Beispiel: Kauf eines Autos

Im Beratungsgespräch mit der errichtenden Stelle wird eruiert, für welche Bereiche eine Vertretung notwendig und sinnvoll ist.

WICHTIG: Die zu vertretende Person ist vom/von der Notar/in, dem/der Rechtsanwalt/anwältin oder dem Erwachsenenschutzverein persönlich über die Möglichkeit, der Eintragung einzelner Bereiche oder auch generell zu widersprechen, zu belehren. Dabei muss der zu vertretenden Person ausreichend Gelegenheit gegeben werden, einen solchen Widerspruch zu erkennen zu geben (etwa durch gesonderte Belehrung und Befragung). Gibt es einen Widerspruch, so darf die gesetzliche Erwachsenenvertretung (je nach Reichweite des Widerspruchs) in den betroffenen Bereichen bzw. überhaupt nicht eingetragen werden.

5. WANN BEGINNT DIE GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG UND WANN ENDET SIE?

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird mit der Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) wirksam. Die Eintragung wird von einer professionellen Errichtungsstelle vorgenommen (siehe Punkt 3).

Sie endet

- automatisch nach 3 Jahren;
- Wenn die vertretene Person oder der/die Vertreter/in widerspricht und der Widerspruch im ÖZVV eingetragen wird.

INFO: Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kann vor Ablauf der 3 Jahre erneut eingetragen werden. Dafür müssen die vertretene Person und der/die nächste Angehörige wieder zu einem/einer Notar/in, Rechtsanwalt/anwältin oder Erwachsenenschutzverein gehen. Dort werden die Voraussetzungen neuerlich geprüft. Wenn notwendig, ist auch ein Hausbesuch möglich.

6. WAS KOSTET EINE GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG?

Die Kosten für die Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung unterscheiden sich je nach Errichtungsstelle. Bei den Erwachsenenschutzvereinen kostet die Registrierung Euro 50,- (2019) plus Zuschlag von Euro 25,- (2019) für einen Hausbesuch. Bei einem/einer Notar/in oder Rechtsanwalt/anwältin sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

AUSNAHME: Die Erwachsenenschutzvereine heben keine Kostenbeiträge ein, soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der vertretenen Person gefährdet wird.

Dem/der Erwachsenenvertreter/in steht grundsätzlich auch ein Aufwandsersatz zu. Soweit ihm/ihr selbst im Zusammenhang mit der Vertretung Kosten angefallen sind (z.B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie), muss er/sie bei Gericht einen Antrag auf Bestimmung des Aufwandsatzes stellen.

AUSNAHME: Von der Entnahme ist abzusehen, wenn die Person nur ein geringes Einkommen hat und ihr Unterhalt sonst gefährdet wäre.

G. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

1

Vorsorge-
vollmacht

2

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

3

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

4

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung

G. GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

1. WAS IST DIE GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG?

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist die letzte Stufe (auch vierte Säule genannt) der Vertretungsmöglichkeiten. Wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, liegt die Entscheidung hier beim Gericht. Die Frage, ob und in welchem Umfang jemand einen/eine Erwachsenenvertreter/in benötigt, wird – anders als bei den anderen Säulen – in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Die gesetzlichen Verfahrensvorschriften sehen auch hier gewisse Mitsprachemöglichkeiten der zu vertretenden Person vor (dazu näher Punkt 3b).

Allgemein lässt sich sagen, dass die gerichtliche Erwachsenenvertretung vor allem für jene Fälle gedacht ist,

- in denen nicht einmal mehr geminderte Entscheidungsfähigkeit für eine selbstgewählte Vertretung vorliegt,
- die zu vertretende Person keine/n selbstgewählte/n Vertreter/in will,
- keine geeigneten Vertreter/innen vorhanden sind (zum Beispiel weil es an nahen Angehörigen fehlt oder diese sich nicht einig sind),
- die bestehende Vertretung nicht ausreicht (zum Beispiel weil komplexe rechtliche Angelegenheiten zu besorgen sind und die konkrete Vertretungsperson überfordert ist),
- die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.

Auch für die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist Voraussetzung, dass eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann.

WICHTIG: Die gerichtliche Erwachsenenvertretung soll immer nur das letzte Mittel sein, weil sie von den 4 Säulen am wenigsten auf der Entscheidung der vertretenen Person beruht (Ausnahme: Es gibt eine Erwachsenenvertreter-Verfügung).

2. WER KANN GERICHTLICHER/GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETER/ IN SEIN?

Das Gesetz sieht einen Stufenbau der möglichen Vertretungspersonen vor. Vorrangig sollen auch bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung selbstgewählte Personen zum Zug kommen. Das können zum Beispiel Personen sein, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Wenn dies nicht der Fall ist, sollen vor allem nahestehende geeignete Personen als gerichtliche Erwachsenenvertreter/innen tätig werden.

Wenn auch solche Personen nicht vorhanden sind oder nicht geeignet sind, können Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt werden. Mitarbeiter/innen der Erwachsenenenschutzvereine sind im Umgang mit Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung im alltäglichen Leben mit Barrieren konfrontiert sind, besonders geschult und erfahren.

Ist auch die Bestellung eines Erwachsenenenschutzvereins nicht möglich (weil diese dafür nur begrenzte Ressourcen haben), so ist ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder ein Notar/eine Notarin oder eine andere geeignete Person zu bestellen.

Die Notariatskammern und die Rechtsanwaltskammern führen Listen von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Notaren/Notarinnen und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen.

Jene, die in eine solche Liste eingetragen sind, können auch mehr als 15 Vertretungen übernehmen (ansonsten kann niemand mehr als 15 Vertretungen übernehmen).

In Fällen, in denen für die Besorgung der Angelegenheiten vor allem rechtliches Fachwissen gefragt ist, sollen vorrangig Vertreter/innen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar/in) bestellt werden.

TIPP: Es empfiehlt sich vorsorglich, eine Erwachsenenvertreter-Verfügung zu errichten. Es handelt sich um eine wirksame Möglichkeit, seinen Willen trotz Verlust der Entscheidungsfähigkeit und möglicherweise nicht mehr ausreichender Artikulationsfähigkeit auch im gerichtlichen Bestellungsverfahren Ausdruck zu verleihen.

3. WIE KOMMT ES ZUR GERICHTLICHEN ERWACHSENENVERTRETUNG? WIE LÄUFT DAS GERICHTLICHE VERFAHREN AB?

Für die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist das Gericht zuständig. Der/die Erwachsenenvertreter/in wird vom Gericht mit einer schriftlichen Entscheidung (Beschluss) bestellt.

Die Voraussetzungen werden in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Dieses besteht aus mehreren Schritten:

a. Abklärung (Clearing) durch den Erwachsenenenschutzverein

In einem ersten Schritt hat das Gericht in einer so genannten Abklärung (Clearing) durch den Erwachsenenenschutzverein erheben zu lassen, in welcher Lebenssituation sich die betroffene Person befindet. In der Abklärung soll neben dem persönlichen und sozialen Umfeld insbesondere geklärt werden:

- welche konkreten Angelegenheiten zu besorgen sind,
- wie die Fähigkeiten der betroffenen Person eingeschätzt werden,
- ob und welche Unterstützung sie benötigt und bekommt,
- ob und welche Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen.

Die betroffene Person ist von der Verfahrenseinleitung (Beauftragung der Abklärung) schriftlich zu verständigen. Mit dem Bericht des Erwachsenenschutzvereins kann das Gericht eine erste Einschätzung treffen, ob das Verfahren fortzusetzen ist.

WICHTIG: Das Gericht hat nach jedem Verfahrensschritt, also auch noch im späteren Verfahrensverlauf, die Möglichkeit, das Verfahren zu beenden (einzustellen).

b. Persönliches Gespräch mit dem/der Betroffenen (Erstanhörung)

Wenn das Verfahren fortgesetzt wird, hat das Gericht die betroffene Person zu einem persönlichen Gespräch, der so genannten Erstanhörung, zum Gericht zu laden. Dabei soll sich die Richterin/der Richter einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen und über den Grund und den Zweck des Erwachsenenschutzverfahrens informieren. Die betroffene Person soll Gelegenheit zur Äußerung haben.

c. Vertreter/in für das Verfahren (Rechtsbeistand)

Der/die Betroffene bekommt für das weitere Verfahren einen/eine Vertreter/in, den so genannten Rechtsbeistand. Dieser ist vom Gericht zu bestellen, wenn der/die Betroffene nicht selbst einen/eine Vertreter/in für das Verfahren wählt.

Der Rechtsbeistand soll die Interessen der/des Betroffenen im Verfahren vertreten und ihm/ihr zur Seite stehen.

d. Einstweilige Erwachsenenvertretung

Wenn schon während der Dauer des Verfahrens wichtige und unaufschiebbare Dinge zu erledigen sind, bestellt das Gericht eine einstweilige Erwachsenenvertreterin oder einen einstweiligen Erwachsenenvertreter.

Diese Vertretungsbefugnis wird sofort wirksam und endet mit der Endentscheidung des Verfahrens, also entweder mit Einstellung des Verfahrens oder regulärer Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters/einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin.

e. Sachverständigengutachten

Eine der Voraussetzungen für die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit. Da diese Beurteilung oftmals medizinisches Fachwissen erfordert, kann das Gericht einen Arzt/eine Ärztin aus dem jeweiligen Fachbereich beauftragen, ein Gutachten zu erstellen. Auch der/die Betroffene kann die Bestellung eines Gutachtens beantragen.

Unter Umständen ist ein Gutachten aus einem anderen Fachbereich einzuholen (zum Beispiel Pflege oder Sonder- und Heilpädagogik).

Das Gutachten muss der betroffenen Person und dem Rechtsbeistand zugeschickt werden.

INFO: Wenn ausreichende aktuelle ärztliche Unterlagen über die Krankheit vorliegen, kann das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens ausnahmsweise auch absehen.

f. Mündliche Verhandlung

Wenn die Ergebnisse der Abklärung und allenfalls des Sachverständigengutachtens vorliegen und das Verfahren fortgesetzt wird, findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn das Gericht eine solche für notwendig hält. Der/die Betroffene kann dies auch beantragen.

Der/die Betroffene, sein/ihr Rechtsbeistand und der/die in Aussicht genommene Erwachsenenvertreter/in sind zur Verhandlung zu laden.

Bei der Verhandlung werden alle relevanten Informationen für die Entscheidung des Gerichts gesammelt und besprochen.

g. Gerichtliche Entscheidung (Beschluss)

Am Ende des Verfahrens trifft das Gericht eine schriftliche Entscheidung (Beschluss), ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin oder ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird.

Der Beschluss kann entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Bestellung lauten. Im ersten Fall begründet das Gericht warum es keinen Grund für die Bestellung sieht. Im zweiten Fall enthält der Beschluss eine Begründung, warum diese notwendig ist.

Der Bestellungsbeschluss enthält folgende wichtige Informationen:

- Namen und die Adresse der Person, die zum/zur Erwachsenenvertreter/in bestellt wird;
- Wirkungsbereich: Umschreibung der konkreten Angelegenheiten, für die der/die Vertreter/in vertretungsbefugt ist;
- Befristung: Im Beschluss wird angeführt, wann die Erwachsenenvertretung endet;
- Verfahrenskosten: siehe dazu gleich unten Punkt 6;
- Begründung: Das Gericht erklärt in diesem Abschnitt, warum die Erwachsenenvertretung notwendig ist.
- Rechtsmittelbelehrung

WICHTIG: Der Beschluss muss der betroffenen Person persönlich zugestellt werden. Gegen die Bestellung kann ein Rechtsmittel erhoben werden (binnen 14 Tagen ab Zustellung). Dieses muss schriftlich eingebracht werden. Will die betroffene Person ein Rechtsmittel erheben, so genügt es, dass aus dem Schriftstück hervorgeht, dass sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.

h. Genehmigungsvorbehalt

Das Gericht kann auch aussprechen, dass in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen oder Verfahrenshandlungen der vertretenen Person von der Zustimmung der Erwachsenenvertretung abhängt. Bei außergewöhnlichen Geschäften (außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb) ist zusätzlich die Genehmigung des Gerichts notwendig.

Ein derartiger Genehmigungsvorbehalt durch das Gericht setzt voraus, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens der betroffenen Person Grund zur Annahme besteht, sie würde sich sonst ernstlich und erheblich schaden.

Der Genehmigungsvorbehalt steht im Bestellungsbeschluss oder kann in einem eigenen Beschluss erfolgen. Das Gericht muss vor einer solchen Anordnung jedenfalls mit der erwachsenen Person reden.

WICHTIG: Der Genehmigungsvorbehalt betrifft die Gültigkeit von Rechtsgeschäften oder Verfahrenshandlungen. In (allen) anderen Bereichen, zum Beispiel bei medizinischen Behandlungen, kommt es immer allein auf die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person an. Liegt sie vor, hat die Person allein zu entscheiden. Ein Genehmigungsvorbehalt ist hier nicht möglich.

i. Angehörige

Auch nahe Angehörige sollen über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens informiert werden. Das Gesetz nennt hier:

- Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene Partner/innen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen,
- Eltern,
- volljährige Kinder,
- in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannte Person.

TIPP: Wenn die betroffene Person nicht möchte, dass (bestimmte) Angehörige verständigt werden, kann sie sich dagegen aussprechen. Dies kann auch vorab, zum Beispiel in einer Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertreter-Verfügung, erfolgen.

4. WOFÜR IST DER/DIE GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETER/IN ZUSTÄNDIG?

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten bestellt werden. Das bedeutet, dem/der Vertreter/in können Vertretungsbefugnisse

- für ein ganz bestimmtes Geschäft, etwa den Abschluss eines Heimvertrags, oder
- für gegenwärtig zu besorgende Arten von Angelegenheiten, zum Beispiel für Geschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,

eingerräumt werden.

Der Wirkungsbereich ergibt sich aus dem gerichtlichen Bestellungsbeschluss. Dort sind die Angelegenheiten, für die der/die Vertreter/in zuständig ist, genau angeführt.

Der Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters/der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin kann nach Bestellung auch erweitert oder eingeschränkt werden. Dies wird ebenso in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, das dem Bestellungsverfahren ähnelt. Allerdings ist die Einholung einer Abklärung und die Erstanhörung (siehe dazu auch oben Punkt 3b) nicht zwingend notwendig.

WICHTIG: Die vertretene Person wird in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt, auch wenn sie einen/eine Erwachsenenvertreter/in hat. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Wenn sie nicht entscheidungsfähig ist, ist zur Wirksamkeit des Geschäfts die Zustimmung der Vertretungsperson erforderlich. Siehe näher Kapitel B Punkt 2. Geschäftsfähigkeit.

AUSNAHME: Wenn das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen hat, sind die davon umfassten Angelegenheiten (es kann nur um Rechtsgeschäfte oder Verfahrenshandlungen gehen) nur mit Zustimmung des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin gültig (unabhängig von der konkret vorliegenden Entscheidungsfähigkeit).

5. WANN BEGINNT DIE VERTRETUNG, WANN ENDET SIE?

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird wirksam mit der Rechtskraft des Bestel-lungsbeschlusses. Eine gerichtliche Entscheidung erwächst dann in Rechtskraft, wenn gegen sie kein Rechtsmittel mehr erhoben werden kann. Die Rechtsmittelfrist gegen einen Beschluss beträgt 14 Tage und beginnt für jede rechtsmittellegitimierte Partei mit der Zustellung des Beschlusses an sie.

Ab Rechtskraft des Beschlusses kann der/die Vertreter/in rechtsgültig innerhalb ihres Wirkungsbereiches Handlungen vornehmen.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet in folgenden Fällen:

- mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson,
- durch gerichtliche Entscheidung (Beendigungsbeschluss),
- durch Zeitablauf nach drei Jahren.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist also zeitlich befristet. Grundsätzlich soll sie nur so lange wirksam sein, wie es zur Besorgung der Angelegenheiten notwendig ist. Sobald die konkreten Geschäfte erledigt sind, kann das Gericht von sich aus (von Amts wegen) oder über Antrag die Beendigung der Erwachsenenvertretung aussprechen. Ansonsten endet sie automatisch nach drei Jahren.

WICHTIG: Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann auch erneuert werden. Das wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, das dem Bestellungsverfahren nachgebildet ist. Das Gericht informiert die Vertretungsperson ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist über die Möglichkeit eines Erneuerungsverfahrens. So ist die lückenlose Vertretung gewährleistet.

INFO: Auch die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.

6. WAS KOSTET EINE GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG?

a. Verfahrenskosten

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Nur das Honorar für ein Sachverständigen-gutachten (ca. 400-700 Euro) muss von der betroffenen Person bezahlt werden. Wenn ihr Einkommen sehr gering ist oder das Verfahren eingestellt wird, übernimmt diese Kosten der Staat.

b. Pfllegschaftsrechnung

Im Rahmen der Überwachung der Vermögensverwaltung hat der/die Vertreter/in dem Gericht am Ende des ersten Kalenderjahres seiner/ihrer Tätigkeit Rechnung

zu legen (Antrittsrechnung), danach in vom Gericht festzusetzenden Zeitabständen (laufende Rechnung) und nach Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit (Schlussrechnung). All diese Rechnungslegungen heißen Pflegschaftsrechnung.

Für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung sowie für andere gerichtliche Genehmigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, ist eine gerichtliche Gebühr von derzeit (Stand: Jahr 2019) mindestens Euro 86,- zu entrichten.

INFO: Unter bestimmten Voraussetzungen (Einkünfte und Vermögen unterschreiten eine bestimmte Summe) kann der Antrag gestellt werden, von der gerichtlichen Gebühr befreit zu werden. Siehe dazu das Muster im Kapitel J.

c. Aufwändersatz

Der/die gerichtliche Erwachsenenvertreter/in kann der Pflegschaftsrechnung eine Aufstellung seiner/ihrer Aufwände (Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie) beilegen. Wenn diese Aufwände vom Gericht mit Beschluss genehmigt werden, können sie aus dem Vermögen des/der Vertretenen entnommen werden.

AUSNAHME: Von der Entnahme ist abzusehen, wenn die Person nur ein geringes Einkommen hat und ihr Unterhalt sonst gefährdet wäre.

d. Entschädigung

Dem/der gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in gebührt im Regelfall eine Entschädigung, deren Höhe nach gesetzlichen Kriterien vom Gericht festzusetzen ist. Der/die Vertreter/in kann beim Gericht einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Die Höhe der Entschädigung ist von den Einkünften und dem Vermögen der vertretenen Person abhängig. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich 5% der Nettoeinkünfte. Wenn das Vermögen der vertretenen Person Euro 15.000,- übersteigt, erhöht sich dieser Betrag um 2% des Mehrbetrags (= das Vermögen, das EUR 15.000 übersteigt). Wenn der/die Vertreter/in noch kein ganzes Jahr tätig war, ist die Entschädigung nur aliquot zu bemessen.

Das Gericht kann die Entschädigung je nach den Umständen des Einzelfalls auch mindern (zum Beispiel weil die Vertretungstätigkeit nur einen geringen Aufwand bedeutete) oder erhöhen (zum Beispiel weil die Vertretungstätigkeit besonders umfangreich und erfolgreich war).

e. Entgelt

Vertreter/innen der rechtsberatenden Berufe (Notariat, Anwaltschaft), die als Erwachsenenvertreter/in bestellt worden sind, steht für die rechtliche Vertretung der vertretenen Person ein angemessenes Entgelt zu, wenn dafür besondere Rechtskenntnisse erforderlich waren.

AUSNAHME: Dies gilt nicht, wenn die vertretene Person aufgrund ihres geringen Einkommens Verfahrenshilfe beantragen könnte oder die Kosten von der anderen Partei übernommen werden müssen.

H. Das A–Z des Erwachsenenschutzrechts

H. DAS A–Z DES ERWACHSENENSCHUTZRECHTS

Hier finden Sie kurze Erklärungen zu den wichtigsten Begriffen und Institutionen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht.

Abklärung Die Abklärung, auch Clearing genannt, muss vor der Bestellung eines/einer gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in durchgeführt werden. Mitarbeiter/innen der Erwachsenenschutzvereine klären hier im Auftrag des Gerichts die Lebenssituation der erwachsenen Person ab und versuchen vor allem herauszufinden, ob Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen (Unterstützung durch das persönliche Umfeld, soziale Dienste etc.) oder andere Formen der Erwachsenenvertretung möglich sind. Dazu müssen sie mit der betroffenen Person und allenfalls auch mit ihrem Umfeld reden. Sie verfassen abschließend einen Bericht über die soziale Situation und ihre Erhebungen und leiten diesen dem Gericht weiter. Das Gericht entscheidet dann unter anderem auf Basis dieser Grundlagen und auch nach einem eigenen persönlichen Eindruck (Erstanhörung), ob und in welchem Umfang eine Vertretung notwendig ist. Das Verfahren kann auch eingestellt werden.

Auch in anderen Verfahrensschritten kann oder muss ein Clearing durchgeführt werden, zum Beispiel vor der gerichtlichen Genehmigung einer dauerhaften Wohnortveränderung.

Beschluss Ein Beschluss ist eine gerichtliche Entscheidung, zum Beispiel über die Bestellung eines Erwachsenenvertreters. Ab Rechtskraft des Beschlusses, das heißt sobald die Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln bekämpft werden kann (zumeist weil die Rechtsmittelfrist verstrichen ist), entsteht die Vertretungsbefugnis des gerichtlichen Erwachsenenvertreters/der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin.

Clearing Siehe Abklärung

Entscheidungsfähigkeit Unter der Entscheidungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, seinen Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten. Sie wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet. Sie ist die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit.

Ein Beispiel: Ein Patient mit psychischer Erkrankung muss an seiner Lunge behandelt werden. Dazu bedarf es seiner Einwilligung. Hier muss der Patient verstehen, was eine Lunge ist, was bei dem medizinischen Eingriff passiert und welche Folgen die Operation oder die Unterlassung haben kann. Es geht jeweils darum, im Kern zu verstehen, worum es bei einer Entscheidung geht und dass sich die Person auch zu einer Entscheidung durchringen kann (und nicht etwa durch große Ängste daran gehindert wird).

Geminderte Entscheidungsfähigkeit liegt vor, wenn eine Person noch in Grundzügen versteht, was sie tut. Sie genügt als Voraussetzung für die gewählte Erwachsenenvertretung.

Erstanhörung Eine Erstanhörung muss das Gericht vor der Bestellung eines/einer gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in vornehmen. Das bedeutet, das zuständige Gericht muss sich von der betroffenen Person einen persönlichen Eindruck verschaffen. In der Regel wird die Person vom Gericht zu einem Termin eingeladen.

Erwachsenenvertretung Siehe gewählte / gesetzliche / gerichtliche Erwachsenenvertretung

Erwachsenenschutzverein Das sind Vereine, die zahlreiche beratende und abklärende Aufgaben im Erwachsenenenschutzrecht übernehmen und von der öffentlichen Hand gefördert werden. In Österreich gibt es vier Erwachsenenenschutzvereine, die jeweils regionale Standorte haben (siehe Kapitel I. Wichtige Adressen). Sämtliche Vertretungsarten – ausgenommen die gerichtliche Erwachsenenvertretung – können nicht nur bei Notariat und Rechtsanwaltskanzlei, sondern auch vor den Erwachsenenenschutzvereinen errichtet und registriert werden. Speziell geschulte Mitarbeiter/innen können hier zu Vertretende und Angehörige oder Interessierte beraten und informieren. Die Vereine bieten auch Schulungen für Angehörige an.

Vor jeder gerichtlichen Erwachsenenvertretung führen die Vereine im Bestellungsverfahren im Auftrag des Gerichts eine Abklärung durch.

Die Erwachsenenenschutzvereine können auch als gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt werden. Dies soll vor allem in den Fällen geschehen, wo mit der Vertretung besondere Anforderungen verbunden sind.

Außerdem vertreten sie in bestimmten gerichtlichen Genehmigungsverfahren, zum Beispiel bei einer medizinischen Behandlung einer nicht entscheidungsfähigen Person, die Interessen des/der Betroffenen.

Erwachsenenvertreter-Verfügung In einer Erwachsenenvertreter-Verfügung erklärt eine erwachsene Person schriftlich, dass für die Zukunft eine bestimmte andere Person ihr/e Vertreter/in sein darf oder dass sie diese Person nicht als Vertreter/in einsetzen will. Voraussetzung für die Errichtung ist zumindest geminderte Entscheidungsfähigkeit. Sie muss vor Notariat, Rechtsanwalt oder Erwachsenenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert werden. Die Erwachsenenvertreter-Verfügung hat Einfluss auf die gesetzliche Erwachsenenvertretung und die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Genehmigungsvorbehalt Grundsätzlich vermutet das Gesetz, dass jede volljährige Person (Volljährigkeit ab 18. Lebensjahr) handlungsfähig ist. Die Handlungsfähigkeit wird auch mit einer Erwachsenenvertretung nicht automatisch eingeschränkt. Das Gericht kann aber unter bestimmten Voraussetzungen aussprechen, dass bei einer

gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen oder Verfahrenshandlungen von der Zustimmung des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin abhängt. Diese Anordnung heißt Genehmigungsvorbehalt und steht im Bestellungsbeschluss oder in einem eigenen Beschluss. Ein Genehmigungsvorbehalt darf nur ausnahmsweise ausgesprochen werden, es muss eine ernstliche und erhebliche Gefährdung vorliegen.

Gericht/Pflegschaftsgericht Das für die Erwachsenenvertretung zuständige Gericht wird auch Pflegschaftsgericht genannt. Es ist jeweils jenes Bezirksgericht zuständig, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ist dort, wo die Person ihren Lebensmittelpunkt hat und sich hauptsächlich aufhält (bei längeren Heim- oder Krankenhausaufenthalten zum Beispiel auch in dieser Einrichtung).

Nähere Informationen zu Adresse und Telefonnummer des zuständigen Gerichts finden Sie auf www.bmvrj.gv.at/erwachsenenschutz (Gericht suchen). Die Bezirksgerichte bieten in der Regel jeden Dienstag Vormittag Amtstage an, wo konkrete Anträge und Erklärungen eingebracht werden können. Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Gericht über die jeweiligen Gepflogenheiten.

Gesetzliche Vertretung Siehe Vertretung, gesetzliche

Gewählte Erwachsenenvertretung Die gewählte Erwachsenenvertretung ist die zweite Säule im Erwachsenenschutz. Wenn keine Vorsorgevollmacht errichtet wurde oder nicht mehr errichtet werden kann, besteht für eine psychisch kranke oder aus anderen Gründen beeinträchtigte Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr ohne Nachteil für sich selbst besorgen kann die Möglichkeit, eine oder mehrere nahestehende Personen auszuwählen, die für sie bestimmte oder auch Arten von Angelegenheiten erledigen soll(en).

Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der vertretenen Person und der von ihr ausgewählten Person sowie die Eintragung im ÖZVV. Bei der vertretenen Person muss dafür die geminderte Entscheidungsfähigkeit vorliegen. Näheres zu den Voraussetzungen und Folgen siehe Kapitel E.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist die dritte Säule im Erwachsenenschutz. Wenn die psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr ohne Nachteil für sich selbst besorgen kann und auch keine gewählte Erwachsenenvertretung bestimmen kann oder will, so können für sie nächste Angehörige in bestimmten Bereichen tätig werden. Als Angehörige gelten Eltern, Großeltern, volljährige (Enkel-)kinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene Partner/innen oder Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen im gemeinsamen Haushalt und Personen aus einer Erwachsenenvertreter-Verfügung. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung entsteht mit Eintragung im ÖZVV. Die Angehörigen sind in den Bereichen, die

ausgewählt werden, vertretungsbefugt. Diese Vertretungsart ist zeitlich befristet auf drei Jahre, kann aber erneut eingetragen werden. Die vertretene Person kann der gesetzlichen Erwachsenenvertretung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch muss auch im ÖZVV eingetragen werden. Der eingetragene Widerspruch beendet die Vertretungsbefugnis bzw. hindert deren Entstehung. Näheres zu den Voraussetzungen und Folgen siehe Kapitel F.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist die vierte Säule im Erwachsenenschutz. Wenn die Voraussetzungen für die gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht vorliegen oder diese Vertreter/innen nicht ausreichend für die Person tätig sind/sein können, muss das Gericht für die psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr ohne Nachteil für sich selbst besorgen kann, eine geeignete Person als gerichtlichen/gerichtliche Erwachsenenvertreter/in bestellen. Dies kann nur für bestimmte gegenwärtig zu besorgende oder für Arten von Angelegenheiten, die aktuell zu besorgen sind, ausgesprochen werden. Ein/e Erwachsenenvertreter/in kann nicht pauschal für alle Angelegenheiten bestellt werden. Die Vertretung ist auf drei Jahre befristet. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch erneuert werden. Näheres zu den Voraussetzungen und Folgen siehe im Kapitel G.

Geschäftsfähigkeit Unter der Geschäftsfähigkeit versteht man ganz allgemein die Fähigkeit, Verträge abzuschließen, zum Beispiel eine Jahreskarte für die U-Bahn zu kaufen, einen Mietvertrag zu unterschreiben oder Bekleidung zu kaufen usw.

Bei Volljährigen wird diese Geschäftsfähigkeit vermutet. Wenn eine Person einen Vorsorgebevollmächtigten oder einen Erwachsenenvertreter hat, wird die Handlungsfähigkeit und damit die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht eingeschränkt (Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt). Trotzdem kann die Person einen Vertrag nur dann selbst abschließen, wenn sie dafür auch entscheidungsfähig ist. Ist das nicht der Fall und hat sie dafür eine/n Vertreter/in, muss dieser zustimmen.

Hinweis: Eine Ausnahme wird für ganz gewöhnliche Alltagsgeschäfte gemacht. Diese gelten unter gewissen Voraussetzungen sogar dann, wenn eine Person nicht entscheidungsfähig war.

Handlungsfähigkeit Handlungsfähig sein bedeutet, dass jemand im rechtlichen Zusammenhang Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln erwerben oder eingehen kann. Die betreffende Person muss dafür entscheidungsfähig sein. Manchmal muss eine Person, damit sie handlungsfähig ist, noch weitere Voraussetzungen erfüllen: also zum Beispiel ein gewisses Alter aufweisen. Die Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen), die Ehefähigkeit (Fähigkeit, eine Ehe einzugehen) und die Testierfähigkeit (Fähigkeit, ein Testament zu verfassen) sind besondere Arten der Handlungsfähigkeit.

Lebenssituationsbericht Jede/r Erwachsenenvertreter/in muss dem Gericht grundsätzlich einmal jährlich schriftlich berichten, wie es um die Lebenssituation der vertretenen Person bestellt ist. Aus dem Bericht soll insbesondere das körperliche und allgemeine Befinden der vertretenen Person hervorgehen, ihr aktueller Wohnort, die Häufigkeit und Gestaltung der persönlichen Kontakte mit der Person sowie Informationen über die besorgten und zu besorgenden Angelegenheiten. Wenn der/die Erwachsenenvertreter/in auch für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist, muss er/sie auch Rechnung legen.

Die Berichtspflichten können vom Gericht eingeschränkt werden. Teilweise sind auch gesetzliche Einschränkungen für Angehörige vorgesehen. Das Gericht kann aber auch spezielle Berichte anfordern, wenn es das für notwendig hält.

Für die vertretene Person und den/die Erwachsenenvertreter/in bietet dieser Mechanismus einen guten Rahmen zur Gestaltung der Vertretung. Das Gericht wiederum kann seinen Kontrollaufgaben nachkommen. Siehe dazu das Muster im Anhang (Kapitel J).

Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) Das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis, kurz ÖZVV, ist ein elektronisch geführtes Register, in das alle Vertretungsformen verpflichtend einzutragen sind. Die gewählte und die gesetzliche Erwachsenenvertretung entsteht erst mit der Eintragung in dieses Register. In das Register können nur Gerichte und die eintragenden Stellen (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei, Erwachsenenschutzverein) sowie Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger Einsicht nehmen. Die vertretene Person und ihre Vertretung können (über die eintragenden Stellen) Einsicht in das ÖZVV nehmen.

Alle anderen Stellen bzw. Personen können bei Gericht Auskunft darüber erlangen, ob eine Person eine Vertretung hat und für welche Angelegenheiten. Das Auskunftsverlangen muss schriftlich gestellt werden und einen Nachweis des rechtlichen Interesses enthalten.

Rechnungslegung Wenn ein/e Erwachsenenvertreter/in auch für finanzielle Angelegenheiten der vertretenen Person zuständig ist, ist er/sie verpflichtet, zu Beginn und am Ende der Vertretung den Vermögensstand schriftlich festzuhalten und auch laufend Rechnung zu legen. Letzteres bedeutet, dass er/sie in vom Gericht zu bestimmenden Zeiträumen (von je maximal drei Jahren) schriftlich die Ein- und Ausgaben auflisten und allenfalls die Rechnungen vorlegen muss. Das kann auch gemeinsam mit dem Lebenssituationsbericht gemacht werden. Das Gericht kann so die Gebarung überwachen und, wenn der vertretenen Person Nachteile drohen, Aufträge erteilen oder sonstige Maßnahmen setzen.

Das Gericht kann die Berichtspflichten einschränken; für bestimmte Angehörige sind überdies gesetzliche Ausnahmen von der laufenden Rechnungslegung vorgesehen.

Trotzdem ist jede Vertretungsperson verpflichtet, die Rechnungen und Belege aufzubewahren und dem Gericht Veräußerungen/Erwerbe von über € 15.000,- mitzuteilen. Siehe dazu das Muster im Anhang (Kapitel J). Zu beachten sind außerdem gerichtliche Vertretungshandlungen im außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb sowie vor der Entgegennahme von Zahlungen über 10.000 Euro. Siehe dazu Kapitel C Punkt 6. Einkommens- und Vermögensverwaltung.

Stellvertretung Siehe Vertretung

Vertretung, gesetzliche Vertretung wird auch Stellvertretung genannt. Ein/e Vertreter/in handelt im Namen der vertretenen Person. Unter gesetzlicher Vertretung sind jene Vertretungsarten zu verstehen, die einer gewissen gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind. Dies gilt für die Vorsorgevollmacht (aber sehr eingeschränkt) und für jede Art der Erwachsenenvertretung.

Vorsorgevollmacht Eine für die Erteilung einer Vollmacht entscheidungsfähige Person kann jederzeit festhalten, wer nach Verlust ihrer Handlungsfähigkeit für sie als Bevollmächtigte/r auftreten darf. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss bei einer der eintragenden Stellen (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei oder Erwachsenenschutzverein) schriftlich errichtet und im ÖZVV registriert werden. Sie gilt ab Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls im ÖZVV, also sobald die Person die Entscheidungsfähigkeit für die von der Vorsorgevollmacht umfassten Angelegenheiten verliert (zum Beispiel wegen fortgeschrittener Demenz, Koma). Die Vollmacht kann so wie jede andere Vollmacht jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss eingetragen werden.

Das Wichtigste in aller Kürze:

- Im Zeitpunkt der Errichtung muss noch die erforderliche Entscheidungsfähigkeit gegeben sein (Vorsorgeinstrument).
- Umfang und Personen können von der errichtenden Person bestimmt werden: Jede Vorsorgevollmacht ist anders.
- Ab Eintragung des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit im ÖZVV ist der Vorsorgebevollmächtigte vertretungsbefugt.

Wirkungsbereich der Vertretungsperson Dabei handelt es sich um jene Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die ein/e Erwachsenenvertreter/in oder ein/e Vorsorgebevollmächtigte/r zuständig ist. Für alle Handlungen und Entscheidungen, die zu diesen Angelegenheiten gehören, kann er/sie Vertretungshandlungen setzen.

Wenn zum Beispiel für A eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin B für den Abschluss eines Heimvertrags bestellt ist, kann B daher den Heimvertrag unterschreiben. Das zählt zu ihrem Wirkungsbereich. B kann aber nicht in eine medizinische Behandlung einwilligen, wenn A nicht mehr entscheidungsfähig ist. Dafür ist B nicht zuständig.

1. **Wichtige Adressen**

I. WICHTIGE ADRESSEN

Niederösterreichischer Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenen- vertretung, Bewohnervertretung (NÖLV)

Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/77175, Fax: 02742/77175-379
E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at
Webseite: www.noelv.at

Standorte:

Laurenz-Dorrer-Straße 6, 3300 Amstetten
Tel.: 07472/65380, Fax: 07472/65380-679
E-Mail: erwachsenenvertretung-am@noelv.at

Wienerstraße 2/2/2, 2340 Mödling
Tel.: 02236/48882, Fax: 02236/48882-779
E-Mail: erwachsenenvertretung-md@noelv.at

Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug
Tel.: 07412/55680, Fax: 07412/55680-579
E-Mail: erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

Bräuhausgasse 5/2/3, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/361630, Fax: 02742/361630-279
E-Mail: erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

Herrengasse 25/1, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622/26738, Fax: 02622/26738-879
E-Mail: erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

Neuer Markt 15, 3910 Zwettl
Tel.: 02822/54258, Fax: 02822/54258-479
E-Mail: erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

ifs Erwachsenenvertretung

E-Mail: erwachsenenvertretung@ifs.at
Webseite:
www.ifs.at/erwachsenenvertretung.html

Standorte:

Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch
Tel.: 05 1755 591

Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
Tel.: 05 1755 590

Erwachsenenvertretung Salzburg

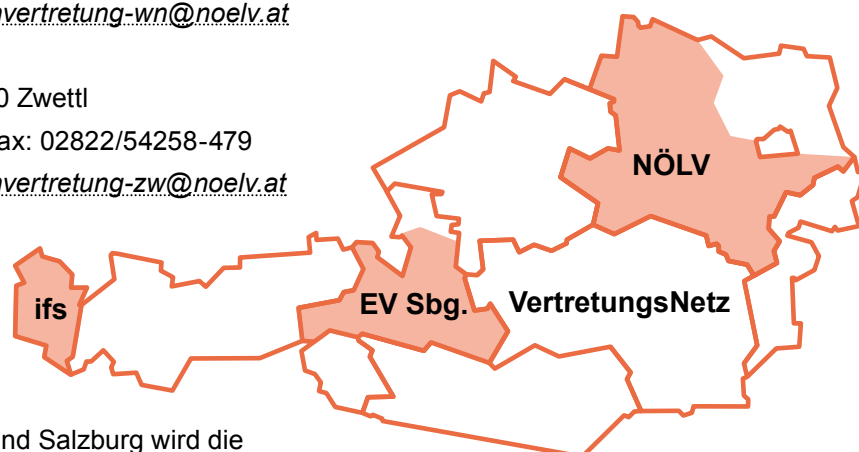
Webseite: www.erwachsenenvertretung.at

Zentrale:

Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau
Tel.: 06412/6706, Fax: 06412/6706 - 4
E-Mail: office@erwachsenenvertretung.at

Regionalstandort:

Flugplatzstraße 52, 5700 Zell am See
Tel.: 06542/74253, Fax: 06542/74253 - 4
E-Mail: zell@erwachsenenvertretung.at



In Niederösterreich und Salzburg wird die
Patientenanwaltschaft für die Psychiatrie
von VertretungsNetz wahrgenommen.

VertretungsNetz – Erwachsenen- vertretung, Patientenrechtschäft, Bewohnerververtretung

Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/
Stiege 2/3. OG, 1030 Wien
Tel.: 01/330 46 00, Fax: 01/330 46 00-99
E-Mail: verein@vertretungsnetz.at
Webseite: www.vertretungsnetz.at

Hauptstandorte in den Regionen

Favoritenstraße 111/5. OG/Top 14, 1100 Wien
Telefon: 01/813 59 86, Fax: 01/813 59 86-99
E-Mail: wien1.ev@vertretungsnetz.at

Pfeiffergasse 4/Stg. D/1/1, 1150 Wien
Telefon: 01/892 26 42, Fax: 01/892 26 42-40
E-Mail: wien2.ev@vertretungsnetz.at

EV Tulln, Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
Telefon: 01/904 73 20, Fax: 01/904 73 20-99
E-Mail: tulln-wien.ev@vertretungsnetz.at

Josef Reichl-Gasse 16/1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/612 33, Fax: 02682/612 33-22
E-Mail: eisenstadt.ev@vertretungsnetz.at

Hasnerstraße 4, 4020 Linz
Telefon: 0732/65 65 10,
Fax: 0732/65 65 10-12
E-Mail: linz.ev@vertretungsnetz.at

Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
ab Dezember 2019:
Rainerstraße 2/4. Stock/Top 40, 5020 Salzburg
Telefon: 0662/87 77 49,
Fax: 0662/87 77 49-33
E-Mail: salzburg.ev@vertretungsnetz.at

Adamgasse 2a/4. Stock, 6020 Innsbruck
Telefon: 0512/56 16 02, Fax: 0512/56 16 02-20
E-Mail: innsbruck.ev@vertretungsnetz.at

Herzog-Ernst-Gasse 28/3, 8600 Bruck/Mur
Telefon: 03862/579 57, Fax: 03862/579 57-15
E-Mail: bruck-mur.ev@vertretungsnetz.at

Grazbachgasse 39/1. OG, 8010 Graz
Telefon: 0316/83 55 72,
Fax: 0316/83 55 72-42
E-Mail: graz.ev@vertretungsnetz.at

Rudolfsbahngürtel 2/4. OG, 9020 Klagenfurt
Telefon: 0463/505 61, Fax: 0463/505 61-14
E-Mail: klagenfurt.ev@vertretungsnetz.at

J. Anhang: Muster

ANTRITTSBERICHT / LEBENSSITUATIONSBERICHT

Siehe Muster 1. Antrittsbericht / Lebenssituationsbericht auf Seite 60

RECHNUNGSLEGUNG

Siehe Muster 2. Rechnungslegung auf Seite 70

Geschäftszahl des Gerichtes:

An das Bezirksgericht

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ich

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

bin für die vertretene Person (Vor- und Zuname)

zur gewählten gesetzlichen gerichtlichen

Erwachsenenvertretung für folgende (Arten von) Angelegenheit/en zuständig/bestellt:

.....
.....
.....
.....
.....

und erstatte den mir aufgetragenen

ANTRITTSBERICHT / LEBENSSITUATIONSBERICHT

wie folgt:

ANGABEN ZUR VERTRETENEN PERSON:

Vorname

Familienname

Geschlecht

Geburtsdatum und Geburtsort

Staatsbürgerschaft

Familienstand

Sorgepflichten der vertretenen Person (z.B. Ehegatte / Ehegattin,
Kinder: Name + Geburtsdatum, haben diese Eigeneinkommen?)

.....

Wohnanschrift (hauptsächlicher Aufenthalt)

.....

Arbeitgeber / bezugsauszahlende Stelle

Sozialversicherungsnummer

Telefonnummer

Sprache: Dolmetscher/in erforderlich?

1. Ich wohne mit ihr/ihm im selben Haushalt.

Ich habe sie/ihn besucht

mindestens einmal wöchentlich

mindestens einmal monatlich

an folgenden Tagen:

.....

2. Sie/Er

ist an einem Kontakt mit mir interessiert.

ist an einem Kontakt mit mir nicht interessiert.

lehnt mich ab.

3. Ihr/Sein Gesundheitszustand ist

a) körperlich:

b) psychisch:

4. Sie/Er wird derzeit ärztlich betreut von

regelmäßig

fallweise

Sie/Er wird derzeit nicht ärztlich betreut.

5. Wer kümmert sich sonst noch um die vertretene Person?

Name	Bekannte/r, Angehörige/r	Adresse	Telefonnummer, E-Mail-Kontakt
.....			
.....			
.....			
.....			

6. Wie ist die Wohnsituation der vertretenen Person?

privater Haushalt, alleine

privater Haushalt, mit anderen

privater Haushalt mit 24-Stunden Betreuung

mit Erwachsenenvertreter/in gemeinsamer privater Haushalt

wohnungslos

betreute Wohngemeinschaft

dzt. Rehabilitationszentrum

unbekannt

Wohn-, Pflege-, Alters-, Pensionistenheim

dzt. Krankenhaus

7. **Die Betreuung zu Hause** (z.B. Hauskrankenpflege, Heimhilfe) wird

- täglich/wöchentlich durchgeführt von
- nicht durchgeführt.

8. **Wie erfolgt die Reinigung der Wohnung? Entspricht die Wohnausstattung den Bedürfnissen der vertretenen Person?**

.....
.....

9. **Bestehen Beschränkungen der persönlichen Kontakte der vertretenen Person zu anderen Personen?**

Ja/nein; wenn ja: seit wann / Begründung

10. **Bestehen Beschränkungen des Schriftverkehrs der vertretenen Person?**

Ja/nein; wenn ja: seit wann / Begründung

11. **Auflistung der bisherigen Tätigkeiten des Vertreters/der Vertreterin:**

.....
.....
.....

12. **Welche Maßnahmen sind zukünftig geplant; welche Erledigungen sind offen?**

.....
.....
.....

13. Sind gegen die betroffene Person Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig?

ja (Geschäftszahlen):

nein

14. Die Erwachsenenvertretung ist nach meiner Einschätzung

nicht mehr erforderlich.

im bisherigen Umfang weiter erforderlich, weil

auf folgenden Umfang einzuschränken:

auf folgenden Umfang zu erweitern:

15. Ich habe derzeit für folgende Anzahl von Personen eine

Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht übernommen:

* Hinweis: Wenn der/die Vertreter/in auch mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut ist, ist im Antrittsbericht auch über den Vermögensstand der Person zu berichten und in weiterer Folge Rechnung zu legen:

EINKOMMEN / AUSGABEN:

(Entsprechende Nachweise sind in Kopie anzuschließen, insbesondere Pensionsbescheid, aktuelle Pensionsmitteilung, Pflegegeldbescheid, sonstige Bescheide Verträge (Versicherung), Gerichtsentscheidungen.)

Monatliches Einkommen der vertretenen Person:

Einkommen aus Arbeitstätigkeit (Arbeitgeber)	EUR
Eigenpension der PVA	EUR
Einnahmen aus Miete/Pacht (mtl)	EUR
Waisenpension/Witwenpension	EUR
Pension aus dem Ausland	EUR
Zusatzpension	EUR
Unterhaltsanspruch von (Name + Geburtsdatum)	
.....	EUR
Mindestsicherung/Sozialhilfe/Behindertenhilfe	EUR
Leistung des AMS	EUR
Pflegegeld dzt.	EUR
(erhöhte) Familienbeihilfe dzt. mtl.	EUR
Sonstiges	EUR

Die entsprechenden Nachweise sind angeschlossen (Kopien).

Angaben über monatlich durchschnittliche Ausgaben der vertretenen Person:

(Kopien sind anzuschließen, bei Einziehungs- bzw. Daueraufträgen reicht eine Kopie des Kontoauszuges. Bitte ergänzen und Streichungen vornehmen!)

Miete / Betriebskosten EUR

Strom und Gas / Fernwärme EUR

Telefonkosten EUR

Medikamentenkosten (nicht befreit) EUR

Unterhaltszahlungen an (Name + Geburtsdatum)
..... EUR

(Unterhaltstitel in Kopie anschließen)

GIS-Gebühren monatlich EUR

Depoteinlage für Heim (z.B. Medikamente, Frisör, Maniküre, etc.)... EUR

Kleidung, andere Kleinartikel, Transporte, etc. EUR

Tabakwaren EUR

Nahrungsmittel EUR

..... EUR

..... EUR

Die entsprechenden Nachweise sind angeschlossen (Kopien).

VERMÖGEN

Anzuschließen sind: Kopien der Sparurkunden (Name der vertretenen Person und aktueller Stand müssen ersichtlich sein), Kopie des Depotauszuges, Kopie des aktuellen Girokontoauszuges mit dem aktuellen Stand, bei Liegenschaftsbesitz: Einheitswertbescheid der Liegenschaft, bzw. bei Gebäuden auf der Liegenschaft auch die Gebäudeversicherungspolizze; sonstige Bescheide, Verträge (z.B. Versicherungsverträge), Gerichtsentscheidungen etc.

Sämtliche Sparurkunden der betroffenen Person müssen auf den Namen der betroffenen Person lauten.

Veranlagungen für die vertretene Person müssen mündelsicher sein.

Girokonten:

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Sparbücher/Sparkonten:

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Wertpapierdepot: (Depotauszug angeschlossen)

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Bausparvertrag:

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Bank Nr. Stand per. EUR

Bestattungsvorsorge:

Versicherung

Name Vertrag Nr Stand per. EUR

Lebensversicherung:

Versicherung

Name..... Vertrag Nr Stand per..... EUR

Bargeld (Handkasse): Stand per EUR

Liegenschaften:

EZ:..... KG: Einheitswert: EUR

EZ:..... KG: Einheitswert: EUR

EZ:..... KG: Einheitswert: EUR

angeschlossen sind:

Kopie der Gebäudeversicherungspolizze, falls die vertretene Person eine Eigentumswohnung oder ein Haus/Gebäude besitzt

Sonstige bürgerliche Rechte (z.B. Wegerecht, Wohnrecht):

Art des Rechts:

EZ:..... KG: Einheitswert: EUR

Art des Rechts:

EZ:..... KG: Einheitswert: EUR

Geschäftsanteile:

Firma:

Bilanz für: liegt bei.

Sonstiges Vermögen [z.B. Banksafe (Nr. und Bank sowie Safe-Inhalt mit dem geschätzten Wert anführen) eingetragenes Gewerberecht, Auto/Motorrad, Boot, etc.]:

.....
.....
.....

Gesamtsumme des Vermögens: per..... EUR

VERBINDLICHKEITEN - SCHULDEN

Gläubiger: per EUR

Ratenvereinbarung ja:

nein

Gläubiger: per EUR

Ratenvereinbarung ja:

nein

Gläubiger: per EUR

Ratenvereinbarung ja:

nein

Gläubiger: per EUR

Ratenvereinbarung ja:

nein

Gläubiger: per EUR

Ratenvereinbarung ja:

nein

Gläubiger: per EUR

Ratenvereinbarung ja:

nein

Gesamtsumme der Verbindlichkeiten: per EUR

Datum:

Unterschrift des Vertreters / der Vertreterin:

.....

Geschäftszahl

GESAMTAUFSTELLUNG

BERICHTSZEITRAUM VON BIS

Monate	Einnahmen	Ausgaben
Jänner		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Summe		
Saldo per 31.12.2018	€	

Hinweis: Zu ergänzen ist die unter 1. angeführte Vermögensaufstellung über die Entwicklung des Vermögens zum Berichtsstichtag.

	Wert am 31.12.2017	Wert am 31.12.2018
Gesamtvermögen daher		

Ergebnis:

- Zuwachs um EUR
- Verminderung um EUR

Ich beantrage im Namen der vertretenen Person die Gebührenbefreiung nach TP 7 Anm 8 GGG und bestätige unter Verweis auf die Pflegschaftsrechnung, dass Sparguthaben als einziges Vermögen 21.008,- Euro nicht übersteigt und die jährlichen Einkünfte 13.912,- Euro nicht übersteigen.

Geschäftszahl

Rechnungslegung für das/die Berichtsjahre /

Monat Jänner

Datum	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1.1.2018	Pension (1/18)	800,00	
10.1.2018	Lebensmittel		20,00
14.1.2018	Strom		60,00
Summe		800,00	80,00

Monat Februar

Datum	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1.2.2018	Pension (2/18)	800,00	
7.2.2018	Telefon		65,00
18.2.2018	Radio/Fernsehen		30,00
22.2.2018	Lebensmittel		100,00
Summe		800,00	195,00

Monat März

Datum	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1.3.2018	Pension/Sonderzahlung (3/18)	1.600,00	
14.3.2018	Kleiderkauf		300,00
21.3.2018	Erbschaft	5.500,00	
Summe		7.100,00	300,00

Geschäftszahl

GESAMTAUFSTELLUNG

BERICHTSZEITRAUM VON BIS

Monate	Einnahmen	Ausgaben
Jänner	800,00	80,00
Februar	800,00	195,00
März	7.100,00	300,00
...
...
...
November	2.300,00	1.550,00
Dezember	4.810,00	6.015,00
Summe	€ 15.810,00	€ 8.140,00

Saldo per 31.12.2018 €

Hinweis: Zu ergänzen ist die unter 1. angeführte Vermögensaufstellung über die Entwicklung des Vermögens zum Berichtsstichtag.

	Wert am 31.12.2017	Wert am 31.12.2018
Gesamtvermögen daher		

Ergebnis:

Zuwachs um EUR

Verminderung um EUR

Ich beantrage im Namen der vertretenen Person die Gebührenbefreiung nach TP 7 Anm 8 GGG und bestätige unter Verweis auf die Pflschaftsrechnung, dass Sparguthaben als einziges Vermögen 21.008,- Euro nicht übersteigt und die jährlichen Einkünfte 13.912,- Euro nicht übersteigen.